
NYPL RESEARCH LIBRARIES
3 3433 01534226 8





Gedrängte Darstellung und Inbegriff

der wesentlichsten

Bestandtheile

der alten

durch Kaiserl. Privilegien, Bürgervertrag und Allerhöchste Kaiserl. Entscheidungen regulirten

Verfassung

der

freien Stadt Frankfurt,

wie

solche bis 1806 in Uebung gewesen,

und mit

Wiedererlangung der Selbstständigkeit

am 1. Januar 1814,

nach der Verordnung der Allerhöchsten Mächte wieder eingeführt worden ist.

Nebst Einschaltung

der aus höchster Autorisation zwischen dem Rath und dem Bürger-Collegium im Jahr 1814 verglichenen, dem Zeitgeist entsprechenden Modificationen.

Mit Vorbericht.

Auf Verordnung E. E. Raths gedruckt.

Frankfurt am Mayn,

gedruckt mit Andreäischen Schriften.

1816.

1. Frankfurt am Main — [illegible]

[illegible]

Vorbericht.

Die vormalige freie Reichsstadt, jetzt freie Stadt Frankfurt, Mitstand des deutschen Bundes, hat, wie die Geschichte ihres Entstehens und Aufkommens lehrt, bis zum Jahr 1806 nie einen Landeshoheitlichen oder Souverainitäts-Verband über sich zu erkennen gehabt.

Hierinnen unterschied sich diese alte Stadt von einer großen Zahl ihrer ehemaligen Mitschwestern, welche nur unter begünstigenden Umständen, aus früher über sie verbreitet gewesenen Landeshoheits-Verhältnissen, in ihre spätere Selbstständigkeit und reichsstädtische Eigenschaft, übergegangen sind. —

Unter der Vorliebe und dem wohlwollenden Schutze deutscher Könige und Kaiser, genoß Frankfurt, von seinem Entstehen und Aufkommen an, der Selbstverwaltung, von einem, aus der Mitte der Bürgerschaft gewählten obrigkeitlichen Collegium — Bürgermeister und Rath genannt. Zwar war in älteren Zeiten das Stadt-Regiment nur aristokratisch gebildet: allein spätere Verträge zwischen Rath und

Bürgerschaft, besonders aber die Bemühungen eigener, im verflossenen Jahrhundert nach Frankfurt gesandter kaiserl. Local-Commissionen, änderten diese Verfassung. Durch kaiserl. Entscheidungen wurden alle Zweige der öffentlichen Verwaltung und besonders der Antheil, welchen die Bürgerschaft an dieser Stadtverwaltung durch eigends hiezu bestellte bürgerliche Collegien zu nehmen hatte, auf das Genaueste bestimmt.

Die Müllerische gedruckte Sammlung der kaiserl. in Sachen Frankfurt wider Frankfurt ergangenen Resolutionen, und die bekannte Moritzische Abhandlung unter dem Titel: — Versuch einer Einleitung in die Staatsverfassung Frankfurts — geben darüber hinlängliche Auskunft. Auch nach diesen neuen Stadt-Fundamental-Gesetzen, blieb das Recht der Privat-Gesetzgebung, der Justizverwaltung, so wie die executive Gewalt, ausschließlich in den Händen des, die Hoheitsrechte der Gemeinde, ausübenden Magistrats. —

Das von Demselben verfaßte, dem Kenner des deutschen Rechts immer noch schätzbare Statutenbuch, die Frankfurter Reformation genannt, und zur Aushülfe, die Vorschriften des sogenannten gemeinen Rechts, nebst einigen späteren gedruckten Verordnungen, dienten zur Richtschnur in allen Privat-Rechtsverhältnissen.

Vor diesen Gesetzen fand nie ein Unterschied der Stände oder der Personen statt.

Unter so glücklichen Verhältnissen, und bei dem, eben so besonnenen, Ruhe und Ordnung, als Fleiß und Thätigkeit liebenden Charakter der hiesigen Einwohner, mußte wohl die spätere Erfahrung bewähren,

was der, um Frankfurt wohlverdiente vormalige kaiserliche Commissarius Reichsgraf Rudolph Erwein von Schönborn am 24. Jan. 1726 bei Publication der ersten neun kaiserl. Resolutionen, ganz im Geiste der väterlichen Gesinnungen seines Allerhöchsten Committenten, zu dem, vor ihm versammelten Rath und Bürgerschaft, dahin gesprochen hat:

„Er zweifle nicht, daß diese Allerhöchste Kaiserl. „der Stadt Frankfurt vorgeschriebenen gute Anord„nungen und Administrations-Gesetze zu ihrem wah„ren Wachsthum, Aufnahme und Flor, sowohl des „gemeinen Stadtwesens, als eines jeden in Particulari, „gereichen, und durch deren genaue Befolgung die „Stadt, dem Aufnehmen und Wohlfahrt, mit großen „Schritten zueilen würde."

Die finanziellen Verhältnisse der Stadt bis zum Ausbruch der verderblichen französischen Revolutionskriege; die gemäßigten, bis dahin bestandenen öffentlichen Abgaben, so wie der damalige Wohlstand der Bürger und Einwohner aller Classen, waren selbstsprechende Beweise der glücklichen Stadtverfassung, so wie der moralischen Fähigkeit der Bürger und Einwohner dieser Stadt, unter einer freien Verfassung zu leben.

Dieses, und die unvertilgbare Anhänglichkeit an Kaiser und Reich, so wie an Deutschheit überhaupt, bewährten sich am schönsten zur Zeit der härtesten Prüfungen, bei dem Ausbruch der französischen Revolutionskriege. Der am 19. Aug. 1806 unter den Augen des französischen Reichsmarschalls Augereau,

nicht ohne Gefahr scharfer Ahndung, bei dem erzwungenen Uebergang der Stadt unter die Souverainität des Fürsten Primas, gedruckte und ausgetheilt wordene Abschied des Magistrats von seiner Mitbürgerschaft, bleibt ein Denkmal des damals allgemein empfundenen Schmerzes der Trennung und jenes Muthes, welchen nur der Verlust eines unschätzbaren Gutes, und die innerste Gefühle des erleidenden Unrechts, unter den damaligen Umständen, einflößen konnten.

Hiernach wird es wohl begreiflich, warum Frankfurts Bürger selbst während ihnen in den letzteren Jahren der kurzen Souverainitäts-Regierung, französische Gesetze und Einrichtungen aller Art aufgedrungen worden, des ihnen nicht passenden französischen Gewands, womit man sie gegen ihren Willen bekleidete, ungeachtet, im Herzen immer deutsch verblieben sind.

Nun erschien die ewig unvergeßliche Völkerschlacht am 18. Oktober 1813, und mit ihr die Sonne des Glücks für ganz Deutschland.

Ihrem Erfolg dankte Frankfurt bald hernach das Glück, die drey Allerhöchsten alliirten Monarchen persönlich in seinen Mauern verehren zu können.

Inzwischen fehlte es der Stadt zu jener Zeit an aller eigenen Repräsentation, welche sich für die Wiedererlangung ihrer Freiheit hätte verwenden können. Wenn dessen ungeachtet, mitten im Kriegsgetümmel, und während die Allerhöchsten Monarchen und Ihre erhabenen Minister mit so wichtigen Sorgen für das allgemeine Wohl Deutschlands und des ganzen Europa

überladen gewesen, einigen Mitgliedern des vormaligen reichsstädtischen Senats, durch das, über das Großherzogthum Frankfurt und Fürstenthum Isenburg Allerhöchst angeordnet gewesene General-Gouvernement unterm 14. Dec. 1813 die Eröffnung dahin geschah:

„Die Allerhöchsten verbündeten Mächte genehmigen, „daß die Stadt Frankfurt mit ihrem ehemaligen „Gebiet sich von dem Grosherzogthum Frankfurt „trenne, und ordnen eine eigene städtische „Verfassung in der Art an, daß sie vorläufig „in ihre vormalige Munizipal-Verfas„sung rücktrete," —

so werden Frankfurts Bürger auch in dieser, der Stadt und ihnen zu Theil gewordenen Allerhöchsten Gnade, die Wirkung einer göttlichen Obhut nicht verkennen.

Der 1ste Januar 1814 sollte diesem zufolge, und nach ausdrücklicher Verordnung der Allerhöchsten Monarchen, der Tag der Wiedergeburt dieser, in der Freiheit und Selbstständigkeit erzogenen und herangewachsenen, aber seit 7 Jahren einem Souverain, durch höhere unwiderstehliche Gewalt unterworfen gewesenen alten Stadt werden. Von nun an traten der Rath, die verfassungsmäßigen bürgerlichen Collegien nebst der gesammten Bürgerschaft in ihre wechselseitige innere Rechtsverhältnisse, Pflichten und Verbindlichkeiten gegen einander, wie solche bis zum Jahr 1806 bestanden hatten, zurück. Nur in Ansehung der äusseren Verhältnisse, sollte die Stadt und deren Gebiet, in ihren seitherigen Verhältnissen zu den ver-

bündeten Allerhöchsten Mächten, zu dem obersten Verwaltungs-Departement und zu dem General-Gouvernement, verbleiben.

Nicht Beifall und Lob, sondern Tadel verdient es, wenn man das, durch die Erfahrung bewährte Gute, bei Gelegenheit einer, durch die Zeitumstände herbeigeführten Staatsveränderung nicht benutzt, sondern aus vorgefaßter Meinung schlechthin verwirft.

Was zu einer andern Zeit, während alles, den gewohnten Weg ruhig fortgeht — Neuerungssucht verräth, wird Pflicht in solcher, nicht wiederkehrenden Epoche.

Die Justizverwaltung zu Frankfurt war vor Alters mit dem kaiserl. Schultheißen-Amt verbunden und von der gemeinen Stadtverwaltung getrennt. Nachdem dieses Schultheißen-Amt erst später titulo oneroso an die Stadt gekommen war, bildete sich die hiesige Gerichtsverfassung durch Vermischung mit den administrativen Behörden gleichsam zufällig und ohne System. Es fehlte an einem judicio formato erster Instanz. Zwar hatte ein jeder der regierenden Bürgermeister, sie mochten nun Rechtsgelehrte seyn oder nicht, für sich eine sogenannte Audienz, um mit Hülfe zweier anderer, nur vota consultativa habender Rathsglieder in Wechsel und anderen summarischen Sachen zu erkennen. Allein schon die, aus dem römischen Recht entlehnte Benennung Audienz, *)

*) Tit. Cod. de Episcopali Audientia, woselbst den Bischöffen die gütliche Vergleichung der Partheien freigegeben

giebt dem Sachverständigen die Verschiedenheit dieser Behörden, von einem judicium formatum, zu erkennen. Alle andere nicht ganz summarische Klagsachen mußten sogleich bei dem Schöffengericht in erster Instanz angebracht und verhandelt werden.

Die Bürgermeister und ihre Assessoren welche den Rathssitzungen und den Verhandlungen gemeiner Stadtsachen und aller administrativen Gegenstände beizuwohnen hatten, konnten überdem unmöglich den vor sie gebrachten summarischen Rechtshändeln eine ausschließliche Muse und Aufmerksamkeit widmen. In Ansehung der, weit größeren Zahl jener, bei dem Schöffengericht sogleich in erster Instanz anzubringenden Klagsachen, der Konkurse, der Vormundschafts- und Erbschaftssachen u. drgl., fehlte es nun an einer einheimischen zweiten Instanz *). — Auch war es nicht entsprechend daß der Rechten unkundige Schöffen

---

wird. — Nur zu diesem Zweck, und zur Entscheidung kleiner Händel, dienten anfänglich die Bürgermeisterlichen Audienzen.

*) Nach dem Geist und Sinne des Artikels 12. der deutschen Bundes-Akte d. d. Wien 8ten Juni 1815 wird vorausgesetzt, daß in den deutschen Bundes-Staaten Gerichte erster und zweiter Instanz vorhanden sind.

Den vier freien Städten steht das Recht zu, sich untereinander über die Errichtung eines gemeinschaftlichen obersten Gerichts (nämlich dritte Instanz) zu vereinigen. Hiernach wird der Sachkenner die Vorzüge der jetzigen Organisation der hiesigen Gerichts-Verfassung vor der älteren zu beurtheilen wissen.

bei diesem Gericht mitsaßen und entscheidende Stimme führten, während jene der eigentlichen Referenten — der Syndicorum — nur als berathende, zur Entscheidung schwieriger Rechtshändel mitwirkten. — Was in ganz alten Zeiten, da man nach Gewohnheiten und wenigen statutarischen Gesetzen die Urthel zu schöpfen pflegte, wohl geschehen konnte, ward zur Unvollkommenheit; jezo, wo Kenntniß und eigentliches Studium, zum Theil in fremder Sprache geschriebener Gesetzbücher, bei einem Richter erfordert werden.

Für die Entscheidung der wichtigen peinlichen Fälle, fehlte es unter der Reichsstadt gleichfalls an einem judicio formato, und solche wurden bekanntlich auf erforderten blos consultativen Vortrag der Syndicorum, bei ganzem Rath entschieden, wobei also der Rechten ganz unkundige Rathsglieder mit votirten, und die Mehrheit der Stimmen bildeten. — Ferner mangelte es unter der reichsstädtischen Verfassung an einer eigenen, sämmtliche Zweige einer wohlgeordneten Polizei in sich vereinigenden Behörde, indem sich diese, unter vielen Stadt-Aemtern vertheilt fand.

Diesen aufgezählten Gebrechen war vorab in den letzten Jahren der Fürstl. Regierung abgeholfen worden. Es bestand ein eigenes Polizei-Amt. Die bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit war, und zwar so viel erstere betrifft in Sachen von minderem Belang, welche ganz summarisch und mündlich zu verhandeln sind, damit nicht die Prozeßkosten den Werth des Streitgegenstandes verzehren, an eigends bestellte Friedensrichter und Justizbeamte, alle wichtigere aber,

ingleichen die Vormundschaftssachen, an ein, aus einem Director und mehreren geprüften und der Rechten völlig kundigen Räthen bestehendes Gericht erster Instanz verwiesen worden. Von des letzteren Erkenntnissen gieng die Berufung an das gleichfalls aus einem Director und mehreren Räthen zusammengesetzte Appellationsgericht, welches zugleich das peinliche Gericht bildete. Die Erkenntnisse des peinlichen Gerichts durfte die höchste Staatsgewalt nur mildern, nie aber schärfen — auch fand das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung darwider statt.

Die unverkennbaren Vorzüge dieser, dem Geist der Zeit und demjenigen, was in andern wohl eingerichteten Staaten durch Anordnung von Stadt-Aemtern, Hof- Peinlichen- und Appellations-Gerichten auch besonderen Polizei-Behörden, allgemein beobachtet wird, entsprechenden Einrichtungen, in Vergleichung mit der älteren reichsstädtischen Gerichtsverfassung, sollten so wie jene aller anderen etwaigen sonstigen Verbesserungen, nach dem erleuchteten Willen der Allerhöchsten Mächte, bei dem Rücktritt der Stadt Frankfurt in ihre vormalige freie Verfassung, für letztere nicht verloren gehen

Unterm 20. Decemb. 1813 erklärte vielmehr das hohe General-Gouvernement:

„Es sey keineswegs die Willensmeinung der hohen verbündeten Mächte, daß auch das, was von „der alten städtischen Verfassung inzwischen als unvoll„kommen, nachtheilig und mit dem Geist der Zeit „unvereinbarlich erschienen wäre, für die Zukunft bei-

„behalten werden solle — daß vielmehr ihre Absicht „dahin gehe, eine Deputation von 21 einsichtsvollen, „rechtlichen, und das öffentliche Vertrauen genießenden „Männern, erwählen zu lassen, um zu prüfen, ob „und welche Veränderungen in der ehemaligen reichs-„städtischen Verfassung der Stadt und deren innern „Verwaltung, durch die Ereignisse der späteren Zeit „nothwendig und rathsam geworden seyen."

Dasselbe verordnete ferner und unläugbar in diesem Bezuge unterm 25. Decemb. 1813:

„Sowohl das Appellations-Gericht als das Ge-„richt erster Instanz und die Friedensgerichte hätten „nach der bisherigen Verfassung, provisorisch fortzu-„bestehen, auch das Polizei-Amt unter alsbaldiger Lei-„tung beider Herren Bürgermeister forthin in Wirk-„samkeit zu verbleiben."

Zu gleicher Zeit ward die Einberufung und Wiedereinsetzung sämmtlicher Mitglieder des vormaligen reichsstädtischen Raths erster und zweiter Ordnung mit Einschluß der unter der Fürstl. Regierung hinzugekommenen Mitglieder, so wie jene der bürgerl. Collegien mit Einschluß der seit 1806 gewählten Mitglieder, ausdrücklich befohlen. Hienach erfolgte die Constituirung des Senats und dessen Einsetzung in seine verfassungsmäßigen obrigkeitlichen Rechte, so wie jene der bürgerlichen Collegien am letzten Tag des Jahrs 1813 auf Allerhöchsten Befehl, auch wirklich und vorgeschriebenermaßen. — So und nicht anders, geschweige denn ohne alle bürgerliche Verfassung trat Frankfurt in seine Selbstständigkeit und Selbstverwaltung mit dem 1. Jan. 1814 zurück.

In Gefolg der am 20. Decemb. 1815 den Magistratsgliedern eröffneten obangeführten Allerhöchsten Willensmeinung und nach eingegangener besonderer Ermächtigung, die anfangs auf 21 Personen bestimmte Zahl vermindern zu dürfen, weil die Beurtheilung der nöthigen Verbesserungen einer Verfassung das Geschäft Vieler nicht wohl seyn kann; kam nun unterm 9. Jan. 1814 eine aus 13 Personen bestandene, und eigends aus der gesammten Bürgerschaft, jedoch im Geiste der hiesigen alten Verfassung, nur vom Rath und dem Bürger-Colleg, gewählte Deputation zu Stande, deren Instruction dahin gieng:

„zu prüfen, ob und welche Veränderungen in der „ehemaligen reichsstädtischen Verfassung der Stadt und „deren inneren Verwaltung, durch die Ereignisse der „späteren Zeit nothwendig und rathsam geworden „seyen."

Unläugbar war hier nur von Veränderungen, von Modificationen, nicht aber von gänzlicher Umschmelzung der vormaligen Verfassung, die Rede. Diese Absicht der Allerhöchsten Mächte, daß nämlich die alte reichsstädtische Verfassung in welche hiesige Stadt zurückgetreten war, die unveränderliche Basis bleiben müsse, ward den Deputirten von Seiten des hohen General-Gouvernements, auch noch besonders mündlich empfohlen.

Unterm 9. März 1814 überreichte die gedachte Commission einen so betitelten schriftlichen Entwurf einer Verfassung für die freie Stadt Frankfurt. — Jeder unpartheiische Beurtheiler wird die redlichen und

Sachkenntniß verrathenden Bemühungen welche dieser Entwurf beurkundet, zu schätzen wissen. Weil inzwischen dieser Entwurf, von der sich so lange als bewährt erprobt habenden alten reichsstädtischen Verfassung — in welche hiesige Stadt nur mit Modificationen zurücktreten sollte — dem hohen General-Gouvernement zu weit abzuweichen schien, so ward nach dessen Einsendung an dasselbe von Hochdemselben unterm 22ten April 1814 dem Magistrat rescribirt:

„Der Hohen verbündeten Mächte Willensmeinung „gehe dahin, daß Frankfurts ehrwürdige und durch die „Erfahrung beinahe eines Jahrhunderts gut und be„währt befundene alte reichsstädtische Verfassung in „so weit es zu erreichen wäre ohne Aufenthalt „hergestellt und ohne Stockung in der laufenden Ad„ministration, selbst unter den noch fortwährenden „lebhaften Kriegsverhältnissen und dadurch veranlaßten „mannichfaltigen Beschwernissen sogleich in Aus„übung und Thätigkeit gesetzt werde.

„Hiemit sey die weitere Vergünstigung verbunden „worden, daß der Senat und die Bürgerschaft „durch den Weg einer nach eigenem Gutdünken in „größerer oder minderer Anzahl zu wählenden „Deputation aus ihrer Mitte, alles das noch gut„ächtlich an Hand geben können, was sie der augen„blicklich wieder hergestellten alten Verfassung noch zu„zusetzen oder darinn nach dem Zeitgeist und nach der „Erfahrung der letzten Jahre, abzuändern, ihres ei„genen Interesse und des Vortheils des hiesigen ge„meinen Wesens erachteten.

„Nur Abänderungen oder Verbesserungen der
„ehemaligen reichsstädtischen Verfassung, nur ange-
„messene Zusätze oder beizubehaltende einzelne Anord-
„nungen der letzten Verwaltung war daher das Gou-
„vernement in dem verlangten Gutachten zu erwarten
„im Fall — keineswegs aber eine ganz neue
„Schöpfung ꝛc. der Antrag des Raths zu ander-
„weiter Anordnung der von ihm bezeichneten Com-
„mission wird demnach ohne alle Einschränkung ge-
„nehmigt."

Hiebey ward noch ferner
„die nothwendige und anständige Regulirung der Ge-
„halte aller Verwaltungs-Stellen empfohlen."

Anderweit nun im Gefolg der bestimmten Wei-
sung, und Kraft spezieller Ermächtigung eines hohen
General-Gouvernements, ward jetzo der mehrerwähn-
te erste Entwurf welcher manche zweckmäsige Vorschlä-
ge befaßte, mit der alten reichsstädtischen Verfassung
durch eine Commission verglichen, und die bestmögliche
Vereinigung der Ideen versucht, auch weil ein so
wichtiger Gegenstand nicht genug geprüft werden kann,
durch ein weiteres Comité begutachtet, und endlich
nach mehreren gepflogenen Deliberationen in vollem
Rathe am 21. Mai 1814 ein Entwurf der in der al-
ten Verfassung zu treffenden Abänderungen beschlossen
und dem hohen General-Gouvernement davon Nach-
richt ertheilt.

Schon unterm 23. Juny 1814 rescribirten hier-
auf des Herrn Ministers vom Stein Exzellenz im Na-
men des obersten Verwaltungs-Departements:

„Der k. österreichische geheime Rath Herr Ba-
„ron von Hügel hat mir von dem letzten Schluße des
„hiesigen Senats, über die Constitution der Stadt
„Frankfurt, Nachricht gegeben.

„Um so schleunig als möglich zu einem End-
„resultat zu gelangen ist es nothwendig daß der
„Senat über den nunmehr von ihm genehmigten Con-
„stitutions-Entwurf mit den bürgerlichen Col-
„legien noch vor der Einreichung an das General-
„Gouvernement durch Deputirte conferire, über die
„Verschiedenheit worinnen sich beide Körper thei-
„len, möglichst sich zu vereinigen suchen, und wenn
„diese Vereinigung nicht zu bewirken ist, den Punkt
„des Streites zur weiteren Veranlassung genau erör-
„tere und scharf bestimme. — Erst wenn diese Con-
„ferenzen vorausgegangen sind, können die Verhand-
„lungen dem General-Gouvernement mit Nuz-
„zen eingereicht werden."

Das hohe Verwaltungs-Departement bestimmte sogar namentlich zwei Rathsglieder und zwei Syndiker, bezeichnete auch zwei Mitglieder des Bürger-Collegiums und verordnete die Wahl der beiden andern zu dieser Vergleichsdeputation.

Hiernach fehlte es wohl sicher nicht an Ermächtigung von Seiten der Deputirten.

Diesem so schätzbaren Vertrauen des obersten Verwaltungs-Departements entsprechend, und nachdem der vorerwähnte Constitutions Entwurf in dem Pleno des Bürger-Collegs discutirt worden war, trat die gedachte Vergleichs-Commission am 2. Juli 1814 zu-

sammen und man vereinigte sich bis auf wenige Punkte, deren Entscheidung man dem obersten Verwaltungs-Departement, unter dem Vortrag der für und wider sprechenden Gründe, lediglich überlies.

Nur auf diese loyalste Weise, nachdem die hiesige Stadtgemeinde, nach ausdrücklicher Verordnung der Allerhöchsten Mächte seit 1. Jan. 1814 in die alte reichsstädtische Verfassung mit provisorischer Beibehaltung der neuern verbesserten Gerichts-Verfassung, bereits zurückgetreten war, kam in Gefolg des höheren Auftrags, und aus ausdrücklicher hoher Ermächtigung jener sogenannte Constitutions-Entwurf zu Stande, dessen Druck privatim, in der Eichenbergischen Buchhandlung im Jahr 1814 nebst der Entscheidung Sr. Excellenz des Herrn Ministers vom Stein d. d. Frankfurt den 19. Juli 1814 veranstaltet worden ist.

Es muß jedoch in Ansebung dieses zwischen dem Rath und dem Bürger-Colleg aus hoher Ermächtigung verglichenen Entwurfs zum richtigen Verstand und zur Beurtheilung desselben, vorzüglich bemerkt werden, daß man sich durch den damals von dem Herausgeber gebrauchten Titel einer Constitution der freien Stadt Frankfurt, zum Wahn nicht verleiten lassen darf, als ob alles, was darinn enthalten ist neu sey. Es verhält sich vielmehr grade umgekehrt damit. Der geringste Theil des Inhalts, ist neu und befaßt die Allerhöchst verordneten Modificationen der alten reichsstädtischen Verfassung. Diese Modificationen beschränken sich theils auf die verbesserte Gerichts- und

Polizei-Verfassung, welche schon durch die hohe Entschließung der Allerhöchsten verbündeten Mächte vom 25. Decbr. 1813, und ihren Fortbestand während der $1\frac{1}{2}$ jährigen Anwesenheit des hohen General-Gouvernements, wenigstens alle Vermuthung für sich hat, außerdem aber die Prüfung sachverständiger Männer, bestehen kann, theils auf die Anwendung des in den §. 3 und 7 ausgesprochenen liberalen Prinzips der gleichen Befähigung aller drei christlichen Religionsverwandten — Verbesserungen und Modificationen welche so wenig den alten Gerechtsamen des einzelnen Bürgers Eintrag bringen, daß solche im Gegentheil, dadurch nur vermehrt und gesichert werden. Alles andere ist nur eine gedrängte Uebersicht der wesentlichsten Bestandtheile der alten reichsstädtischen Verfassung mit Einschaltung jener wenigen Modificationen aus den alten Stadt Fundamental-Gesetzen, dem Bürgervertrag, der kaiserlichen Privilegien und Entscheidungen, mit deutlichem Bezug und Hinweisen auf die alte reichsstädtische Verfassung, als einzige Quelle, in passender Ordnung zusammen getragen.

Der Inhalt der Entschließung des obersten Verwaltungs-Departements auf den gedachten eingereichten Entwurf zerfällt in drei Abtheilungen. Zuerst wird dem Entwurf das Zeugniß der Zweckmäßigkeit im Ganzen, und die Bestätigung im Namen der Allerhöchsten verbündeten Mächte ertheilt, in den Worten:

„Da über den dritten *), von einer Senats-De-
„putation angefertigten Entwurf zu einer städtischen

*) Soll obenangezeigtermaßen heißen: zweiten.

„Verfassung, sowohl der Senat als das Bürger-
„Collegium sich einstimmig, mit Ausnahme einiger
„Punkte, vereinigt haben — und dessen Tendenz auch
„im Ganzen dahin geht, die alte Verfassung möglichst
„beizubehalten, so ist es keinem Bedenken unterworfen,
„gedachten Entwurf Namens des obersten Ver-
„waltungs-Departements zu bestätigen, wel-
„ches also im Namen der Hohen verbündeten Mächte
„hierdurch unter folgenden Einschränkungen und Ab-
„änderungen geschieht."

Diese Einschränkungen und Abänderungen enthalten nun zweitens die Entscheidungen der, zwischen dem Rath und dem Bürger-Ausschuß noch unerledigt gebliebenen Punkte.

Man hat solche von Seiten des Magistrats und des Bürger-Collegs, als allerdings verbindend und von einem einsichtsvollen und allgemein verehrten Schieds-Richter — welchem die hiesige Stadt Vieles zu verdanken hat — herkommend, anerkannt, und hiernach die betreffenden Stellen des Entwurfs, und zwar wörtlich abgeändert. — Hierinnen, und durch einige späterhin vereinbarte Punkte unterscheidet sich der vorliegende officielle Druck von jenem, welcher im Jahr 1814 in der Eichenbergischen Buchhandlung erschienen ist.

Endlich und

drittens hatten des Herrn Ministers vom Stein Excel. Namens des hohen Verwaltungs-Departements unstreitig in der bestgemeinten Absicht, theils aus eigener Bewegniß, theils auf Anträge von Privaten, einige Zu-

säße gemacht, worüber weder der Rath noch der Bürger=Ausschuß vorerst über die, aus den Lokalitäten sich darwider ergebenden Anstände, wegen Kürze des Aufenthalts Sr. Excellenz des hochverdienten Herrn Ministers vom Stein in hiesiger Stadt, vorher vernommen werden können. Diese Zusatze konzentriren sich dahin:

1.) Vorbehalt derjenigen Vorschriften, welche Deutschlands künftige Verfassung über das Verhältniß der freien Stadt Frankfurt am Main zu dem Ganzen enthalten wird.

Dieses Verhältniß ist nun in dem Art. 46 der Wiener Congreß Akte durch Bestätigung der im Dezember 1813 von den Allerhöchsten verbündeten Mächten der hiesigen Stadt großmüthigst wiedergegebenen Freiheit und Selbstständigkeit in den Worten:

„La ville de Francfort avec son territoire tel „qu'il se trouvoit en 1803 est declarée libre et „fera partie de la ligue germanique. — Ses in„stitutions seront basées sur le principe d'une „parfaite égalité de droits entre les différens cul„tes de la religion chrètienne — Cette égalité de „droits s'étendra à tous les droits civils et poli„tiques et sera observée dans tous les rapports „du Gouvernement et d'administration.

„Les discussions qui pourront s'elever soit „sur l'etablissement de la Constitution soit sur „son maintien seront du ressort de la diète ger„manique et ne pourront être décidées que par „elle"

wirklich erfolgt.

Zweitens sollen nach No. 4. die Zahl der Raths-glieder von 28 auf 43 erhöht werden, dagegen aber die jüngere Senatoren ohne Gehalt bleiben, und die Mitglieder des Gerichts erster Instanz, nur aus Senatoren bestehen.

Wer die Localitäten kennt, überzeugt sich leichtlich des Nachtheiligen dieser Anordnung. Nicht zu gedenken daß die Wahl der Senatoren dadurch vorzüglich nur auf Rechtsgelehrte beschränkt werden würde, und daß man nicht leichtlich zu den administrativen Senators-Stellen Subjecte, welche ohne Gehalt bleiben wollten, finden dürfte, müßte die Justizverwaltung bei der übergroßen Zahl der bei den hiesigen Gerichten obschwebenden Prozesse, durch diese Vereinigung administrativer Senators-Stellen mit jenen der Richter, unläugbar Noth leiden.

Drittens sollte nach Nummer 5 bei der Ergänzung des Senats die Zahl der katholischen Mitglieder mindestens sogleich auf sechs gebracht und auf die drei Bänke des Raths vertheilt werden.

In der gedachten hohen Resolution selbst, wird diese Forderung nur als eine Nachgiebigkeit bezeichnet, und da der Senat ohnehin wünscht noch mehrere Mitglieder der katholischen und reformirten Gemeinden in seiner Mitte zu sehen, so wird dieser Punkt bei künftigen Wahlen zur Zufriedenheit beider Gemeinden, zu deren Eintrachtsliebe man die beste und gegründeteste Zuversicht hegt, berücksichtigt werden können — gleichwie dieses bereits in Bezug auf den § 25 des Entwurfs, in Ansehung des katholischen Kirchen- und Schulwesens seitdem wirklich geschehen ist.

Viertens versagte das hohe Verwaltungs-Departement nach Num. 6. seine Entscheidungen, dem unter Zahl 3 (nicht 2.) des §. 7. des Entwurfs, nur in Ansehung der Raths-Stellen noch beibehaltenen Erfordernißes der Eingeborenheit, seinen Beifall.

So wenig man die Erheblichkeit der deßfalsigen Gründe verkennt, so glaubte man doch das Indigenat schon darum beibehalten zu sollen, weil theils die hiesige Bürgerschaft von ältesten Zeiten her darinnen ein vorzügliches Recht setzte, und dessen Bestätigung sowohl im Bürger-Vertrag als in den spätern kaiserlichen Resolutionen erlangt, solches auch in neuern Zeiten im bekannten Diezischen Prozesse bei dem kaiserlichen Reichshofrath in Contradictorio verfochten hat, theils weil die Lokalverhältnisse hiesiger Stadt, im Verhältniß zu großen Staaten, dem Einheimischen nur eine sehr beschränkte Aussicht zu öffentlichen Anstellungen darbieten.

Fünftens sollte nach Num. 9, der Senat sich künftig nicht selbst ergänzen, sondern das Bürger-Collegium dem Senat zu jeder Vakanz drei Candidaten vorschlagen, aus denen der Rath Einen wählte.

Da bei dem Senat seit der Wiedergeburt dieser Stadt wegen ermangelnder Vakanz keine Ergänzung seiner Mitglieder statt gefunden hat, so kann allenfalls dieser Punkt, als zur künftigen näheren Erörterung ausgesezt, angesehen werden.

Sechstens sollte nach Num. 15 und 16 das Bürger-Collegium in seiner Bestimmung als Repräsentant der Bürgerschaft, künftig durch die Bürgerschaft

selbst, nach einer vom Magistrat zu entwerfenden Wahl-Ordnung, gewählt werden, seine jetzige Ergänzung auf 61 Mitglieder aber, noch in der bisherigen Weise erfolgen, und alle Jahr der fünfte Theil austreten, jedoch die Austretende wieder gewählt werden können.

Da auch diese Anordnung nur auf die Zukunft Bezug nimmt, und außerdem das Bürger-Colleg unterm 21. Aug. l. J. dem Senat aus eigener Bewegniß einen Antrag gemacht hat, wornach es sich künftig von der gesammten Bürgerschaft wirklich ergänzen lassen will, auch der §. 51. des Constitutions-Entwurfs bereits hiernach abgeändert worden ist, so läßt sich um so weniger an der desfallsigen vollesten Beruhigung der hiesigen Bürgerschaft zweifeln, als dadurch eine so wirksame Repräsentantschaft wie solche nur irgendwo angetroffen werden kann, welche dem Magistrat stets thätig zur Seite wirkt, hergestellt wird.

Was hingegen den jährlichen Austritt eines Fünftheils betrift, so wird jeder, der die hiesigen Lokalverhältnisse und die Vielseitigkeit der Geschäfte kennt, anbei sich überzeugt hat, daß die Erfahrung bei der Leitung öffentlicher Angelegenheiten, oft mehr bewirkt, als selbst die ausgebreitetsten Kenntnisse, leicht einsehen, daß es dem Gemeinen-Wesen gewiß nicht zuträglich seyn würde, einen solchen öfteren Wechsel zu bestimmen, zumalen bei einem so zahlreichen Collegio ohnehin häufige Vakanzen entstehen, mithin die Benutzung der, dessen Mitgliedern beiwohnenden Erfahrung, um so wünschenswerther seyn muß.

In solchem Zustande befand sich die Verfassung

hiesiger Stadt in jener Periode, da aller Augen auf den nahe bevorstehenden Wiener Congreß geheftet waren.

Auf das Endresultat der Bemühungen dieser, für ganz Europa, und für Deutschland insbesondere so wichtigen hohen Versammlung, waren mehrere Punkte in dem Constitutions-Entwurf, als unerledigt ausgesetzt worden.

Die Mitte des Jahrs 1815 eröffnete solches dem harrenden Europa, und für die hiesige Stadt gieng daraus die im Art. 46. der Congreß-Acte (wie oben) enthaltene wohlthätige Folge hervor, daß sie mit ihrem Gebiete wiederholt für frei, und ein Mitstand des deutschen Bundes erklärt, zugleich auch die völlige Gleichheit der Rechte der verschiedenen christlichen Confessionen ausgesprochen worden. Diesem zufolge wurde auch durch die am 8. Junius unterzeichnete deutsche Bundesakte hiesige Stadt unter die Zahl der Glieder des Bundes förmlich aufgenommen.

Mit der hiervon eingegangenen offiziellen Nachricht, erhielt hiesige Stadt zugleich jene, daß das General-Gouvernement mit dem 20. Junius seine Funktion einstellen, und aufgelöst seyn solle. Nun constituirten sich demzufolge am 19. Junius die von den höchsten verbündeten Mächten schon früher anerkannten und wieder eingesetzten öffentliche Behörden — der Senat, mit Einschluß der dritten Rathsordnung — und das Bürgerkolleg.

Am 9. July daraufhin erfolgte von Seiten des Herrn General-Gouverneurs Fürsten Reuß Durchlaucht, die feierliche und förmliche Uebergabe Hochsei-

ner bisherigen Verwaltung, in die Hände der eigenen städtischen Behörden.

Da die Aussicht zur Wiederherstellung der Oberstrichterlichen Kaiserl. Würde mit der Wiener Kongreß-Akte verschwunden ist, auch nach der sehr richtigen Bemerkung Sr. Excellenz des hochverdienten Hrn. Ministers vom Stein, die im §. 56 des Entwurfs vorkommende Austräge für den Fall, da der Magistrat und die beständige, stets dem Rath zur Seite wirkende bürgerliche Repräsentation, das Bürger-Colleg genannt, miteinander nicht einverstanden sind, kein zulängliches Auskunfts-Mittel darbieten, so tritt die Nothwendigkeit ein, sowohl für diesen, als für alle andere Fälle, in welchem vorhin die Reichshofräthliche Einwirkung eintreten müssen, weniger nicht in Ansehung der Gesetzgebung, für die Zukunft eine Norm durch ein Fundamental-Gesez, auszumitteln. Die deßfalsige bisherige Verhandlungen zwischen dem Rath und Bürger-Colleg, haben die frühere Bekanntmachung des gegenwärtigen Drucks hauptsächlich verspätet.

Beide gedachte Behörden haben es inzwischen für das zweckmäßigste erachtet, hierüber, so wie über den ganzen Verfassungs-Entwurf, die Wünsche und Ansichten der Bürgerschaft selbst, bei einer besonders hierzu zu versammelnden Commission zu vernehmen, wie dieses aus dem deßfalls besonders erlassenen Publicandum mit mehrerem ersichtlich ist.

Behält hierbei ein jeder — wie Senatus des vollesten Vertrauens lebt — nur das allgemeine Wohl

vor Augen, und bedenkt, daß keine Verfassung, so lange sie das Werk der Menschen bleibt, den höchsten Grad der Vollkommenheit erreichen, und noch weniger allen und jeden individuellen Ansichten und Wünschen, genügen und entsprechen kann, so wird zur Ehre hiesiger Stadt, die im Artikel 46 der Wiener Kongreß-Akte bestimmte höchste Behörde, mit den hiesigen Verfassungs-Angelegenheiten sicherlich unbehelligt bleiben.

Frankfurt, den 15. Januar 1815.

Senats-Kanzlei.

Allgemeine Grundsätze der Constitution.

§. 1.

Die Hoheit steht der ganzen Gemeinheit der Bürgerschaft zu; der Senat übt dieselbe aus; der Umfang der Theilnahme des Bürger-Collegs und der mit dieser verbundenen Befugnisse und Obliegenheiten ist besonders bestimmt.

§. 2.

Die Behandlung der Regierungssachen im engeren Sinne ist von der Behandlung der Justizsachen, nach den unten folgenden Bestimmungen, getrennt.

§. 3.

Wegen der Rechte und Pflichten der Bürger und Beisassen, so wie der Einwohner auf den Stadtdorfschaften, wegen des Erwerbs und Verlustes des Bürgerrechts, des Beisassenschutzes und des Nachbarnrechts, treten im Allgemeinen die vorhinigen reichsstädtischen Normen ein; doch kann führohin nur der im Wege der Gnade als Bürger angenommen werden, welcher außer den allgemeinen Erfordernißen ein Vermögen von Zwei tausend Gulden mindestens nachgewiesen hat. Bei dem Beisassenschutz ist diese Summe auf Fünfhundert Gulden bestimmt. Gelehrte, Künstler, berufene Staatsdiener, Kirchen- und Schulbeamte machen jedoch eine Ausnahme.

1

Wegen Ablösung der Lasten der Leibeigenschaft auf den Stadtdorfschaften, wo dergleichen hergebracht sind, wird besondere Verfügung ergehen. Die Mitglieder der drei christlichen Hauptconfessionen sind von keinem öffentlichen Berufe oder Amte, und von keinem bürgerlichen Gewerbe oder Handwerke ausgeschlossen.

§. 4.

Wegen der bürgerlichen und Gemeinheitsverhältnisse der israelitischen Glaubensverwandten und der Behandlung der zu den letzteren gehörenden Gegenstände bleibt die Bestimmung vorbehalten.

Erste Abtheilung.

Behandlung der Regierungssachen im engeren Sinne, oder derjenigen Sachen, welche nicht zu den Justizsachen gerechnet werden.

Erster Abschnitt.

Von dem Senate.

§. 5.

Verfassung des Senats.

Der Senat besteht aus
einem Stadtschultheißen,
zwei Bürgermeistern, von denen der eine älterer, der andere jüngerer Bürgermeister genannt wird,
und drei Ordnungen oder Bänken,

nämlich:

a) aus der ersten Ordnung, welche auch Ordnung der Schöffen,

b) aus der zweiten Ordnung, welche auch Ordnung der Senatoren,

c) aus der dritten Ordnung, welche auch Ordnung der Herren des Raths

genannt werden.

Die erste Ordnung bestehet, ausser dem Stadtschultheißen, jedoch mit Einschluß des älteren Bürgermeisters, aus neun Personen.

Die zweite Ordnung, mit Einschluß des jüngeren Bürgermeisters, besteht aus neun Personen.

Die dritte Ordnung besteht aus neun Personen.

Dem Senate sind vier Syndiker und Consulenten beigeordnet; die Umstände können die Anstellung eines fünften Syndicus und Consulenten gebieten, wie dieses vorhin statt fand.

§. 6.

Wahlfähigkeit der Mitglieder des Senats, der Syndiker und Consulenten:

a) des Stadtschultheißen, der beiden Bürgermeister und der Schöffen.

Der Stadtschultheiß wird aus den beiden ersten Ordnungen des Senats, oder aus der Zahl der Schöffen und Senatoren gewählt, und muß Rechtsgelehrter seyn.

Der ältere Bürgermeister wird gewählt aus der ersten Ordnung, oder aus der Zahl der Schöffen; der jüngere Bürgermeister wird gewählt aus der zweiten Ordnung, oder aus der Zahl der Senatoren. Werden Stellen in der ersten Ordnung erledigt, so findet das Fortrücken aus der zweiten Ordnung in die erste statt; die Mitglieder der

zweiten Ordnung gehen nach dem Dienstalter in die erste Ordnung über.

§. 7.

b) der Senatoren.

1) Die Senatoren werden gewählt aus Rechtsgelehrten, oder solchen Personen, welche die Forstwissenschaft oder die Cameralwissenschaft besonders studiert haben, aus Rentenirern, angesehenen Handelsleuten und Güterbesitzern.

2) Alle Senatoren müssen einer der drei christlichen Hauptconfessionen zugethan und bemittelte Personen seyn; bei der Wahl wird nicht auf die Confession, sondern auf die Tüchtigkeit des zu Wählenden in Rücksicht seines unbescholtenen Rufs, seines guten Charakters und seiner Fähigkeiten, welche Eigenschaften derselbe in sich vereinigen muß, gesehen; der Senat muß jedoch immer zu gleicher Zeit Mitglieder aller drei Confessionen in sich begreifen.

3) Die Senatoren müssen wenigstens dreißig Jahre alt und gebohrne Bürger seyn.

4) Die Bestimmung der Grade der Verwandtschaft, welche eine Ausschließung bewirken, bleibt die nämliche, wie solche ehehin durch kaiserliche Resolutionen festgesetzt worden ist.

5) Kein Senator darf in fremden Diensten stehen, oder Titel von fremden Staaten führen; nach geschehener und angenommener Wahl muß einem und dem andern entsagt werden.

Anwaltschaften, Administrationen und andere Geschäftsführungen für oder über einheimische oder auswärtige Dritte, wenn diese nicht zu den nächsten Anverwandten gehören, sind den Senatoren, ohne besondere Erlaubniß des Senats, untersagt; was der Wirkungskreis des Handelsmannes mit sich bringt, ist ausgenommen.

§. 8.

c) der Herren des Raths.

Die Herren des Raths, werden aus allen Handwerken, ohne Unterschied, ob solche vorhin zu den rathsfähigen gehört haben oder nicht, gewählt.

Der zu Wählende muß einer der drei christlichen Hauptconfessionen zugethan, gebohrner Bürger und wenigstens dreißig Jahre alt seyn; wegen der Grade der Verwandtschaft, welche eine Ausschliessung bewirken, findet eben das Anwendung, was §. 7. Nro. 4. festgesetzt worden ist. Der Gewählte nimmt in der dritten Ordnung des Senats die Stelle nach dem Dienstalter.

§. 9.

d) der Syndiker und Consulenten.

Ein Syndicus und Consulent muß einer der drei christlichen Hauptconfessionen zugethan, Rechtsgelehrter und wenigstens dreißig Jahre alt seyn. Er muß, wenn er ein Fremder ist, das Bürgerrecht vor dem Amtsantritt erlangen. Kein Syndicus und Consulent darf in fremden Diensten stehen, oder Titel von fremden Staaten führen; nach geschehener und angenommener Wahl muß einem und dem andern entsagt werden.

Anwaltschaften, Consulentien, Administrationen und andere Geschäftsführungen für oder über einheimische oder auswärtige Dritte, wenn diese nicht zu den nächsten Anverwandten gehören, sind den Syndikern und Consulenten, ohne besondere Erlaubniß des Senats, untersagt.

Die Bestimmung der Grade der Verwandtschaft, welche eine Ausschliessung bewirken, bleibt die nämliche, wie solche ehehin festgesetzt war.

§. 10.

Wahlordnung:
a) des Stadtschultheißen und der beiden Bürgermeister.

Die Wahl des Stadtschultheißen und der beiden Bürgermeister geschiehet von dem Senat, per scrutinium, nach der absoluten Mehrheit der Stimmen. Die Wahl des Stadtschultheißen wird den zweiten Tag nach erfolgter Erledigung dieser Stelle in einer ausserordentlichen Sitzung vorgenommen. Die Wahl der beiden Bürgermeister geschiehet vier Wochen vor jedem Jahreswechsel; wird in der Zwischenzeit eines der beiden Bürgermeisterämter ganz erlediget, so versiehet, bis zu jenem Zeitpunct, der jüngst Abgetretene aus beiden ersten Ordnungen die Stelle.

§. 11.

b) der Senatoren und Herren des Raths.

Die Ernennung der Schöffen ergiebt sich aus dem Obigen. (§. 6.) Die Wahl der Senatoren und Herren des Raths geschiehet nach der Vorschrift der reichsstädtischen Verfassung. Es muß jedoch ein jeder der drei Candidaten, welcher zum Loose, durch sogenannte Kugelung, zugelassen werden soll, wenigstens zwei Drittheile der Stimmen der Wahlherren für sich haben. Die Wahlherren haben bei ihrer abgesonderten Berathung über die Wahl der drei Candidaten zur Verlosung durch Kugelung, durch den Kanzleirath ein besonderes Protocoll führen zu lassen, dieses sämmtlich zu unterschreiben, und solches, mit dem Siegel des vorsitzenden Wahlherrn verschlossen, bei Namhaftmachung der drei gewählten Candidaten dem Senate zu überreichen. Dieses verschlossene Protocoll wird, nach vollzogener Kugelung, auf dem Archive, mit der nöthigen Aufschrift, in einer besonderen Kiste aufbewahrt. So lange nicht fünf Mitglieder aus der Ganerbschaft Alten-Limpurg, zwei Mitglieder aus

der Gesellschaft Frauenstein, es sey nun in der Eigenschaft eines Stadtschultheißen, oder in der Eigenschaft eines Mitglieds der ersten, oder in der Eigenschaft eines Mitglieds der zweiten Ordnung, im Senate vorhanden sind, so lange muß immer ein Mitglied aus der gedachten Ganerbschaft, zur Ergänzung der Zahl von Fünfen, so wie ein Mitglied aus der erwähnten Gesellschaft, zu Ergänzung der Zahl von Zweien, zur Kugelung vorgeschlagen werden, vorausgesetzt, daß der Wahlfähigkeit der vorhandenen Individuen aus der besagten Ganerbschaft und aus der genannten Gesellschaft, nach den obigen Bestimmungen (§. 7.), nichts im Wege stehet.

§. 12.

c) der Syndiker und Consulenten.

Vor der Wahl eines Syndicus und Consulenten läßt die engere Senatsdeputation (§. 20.) einen gutächtlichen Antrag an den Senat gelangen, wer unter denen, die sich gemeldet haben, besonders Rücksicht verdienen, oder wer einzuberufen seyn möchte. Die Wahl wird hierauf vom Senate nach der absoluten Mehrheit der Stimmen vorgenommen.

§. 13.

Berufskreis des ganzen Senats.

Vor den Senat gehören alle Sachen, welche, wie sich die frankfurtische Reformation ausdrückt, gemeine Stadt, Bürgerschaft und Regimentsadministration betreffen. Der Senat übt die der städtischen Gemeinheit zustehenden Hoheits- und anderen Rechte unmittelbar oder mittelbar durch besondere Behörden und Verwaltungsämter, nach den diesen ertheilten Instructionen, und unter beständiger Aufsicht aus.

Der Senat ordnet die Gerichte an, bestellt die dazu gehörigen Personen, und übt die gesetzgebende Gewalt bei der

Justizpflege aus; der Senat darf sich aber selbst nur so weit mit Justizsachen befassen oder über dieselben verfügen, als solche die Natur von Regierungssachen in einzelnen Fällen annehmen, vorbehältlich dessen, was von dem Recurse und dem Bestätigungsrechte in Strafsachen unten festgesetzt ist; die Justiz wird also unabhängig von dem Senate verwaltet.

§. 14.

Amtsberuf des Stadtschultheißen und Dauer dieser Stelle.

Der Stadtschultheiß ist Referent in allen in den Sitzungen des Senats vorkommenden Sachen, in so ferne nicht Syndiker und Consulenten, welche den Vortrag erstatten, zugezogen werden; er hat beim Senate und bei den Senatsdeputationen die erste Stimme. Der Stadtschultheiß ist zugleich Director des Schöffengerichts. (§. 93.) Das Amt des Stadtschultheißen wird lebenslänglich bekleidet.

§. 15.

Amtsberuf des älteren Bürgermeisters und Dauer dieser Stelle.

Der ältere Bürgermeister hat das Directorium beim Senate und bei den Senatsdeputationen, ist Director bei der Behandlung der Regierungssachen, nach den mit einem Directorium überhaupt verbundenen Rechten und Obliegenheiten, wohin auch gehört, daß er alle Namens des Senats ergehende Schreiben und andere unter dem Titel des Senats gefaßt werdende Ausfertigungen zu unterschreiben hat. Im Falle der Stimmengleichheit beim Senate, wird die Stimme des älteren Bürgermeisters doppelt gezählt. Ausserdem ist dem älteren Bürgermeister die Leitung des städtischen Militairwesens, dessen Einrichtung und Verwaltung, den öffentlichen Verhältnissen und Erfordernissen gemäß, annoch besonders festgesetzt werden wird, wobei

auch die Anordnung einer eigenen Behörde, wie ehehin das Kriegszeugamt war, vorbehalten bleibt, aufgetragen. In wichtigen, vor das Directorium gehörigen Sachen hat der ältere Bürgermeister Rücksprache mit dem jüngeren Bürgermeister zu nehmen. Der Gewählte bekleidet dieses Amt ein Jahr, nach dessen Ablauf derselbe von neuem gewählt werden kann; der Abtretende nimmt wieder seine vorige Stelle unter den Schöffen ein.

§. 16.

Amtsberuf des jüngeren Bürgermeisters und Dauer dieser Stelle.

Der jüngere Bürgermeister wohnt allen Senatssitzungen mit entscheidender Stimme bei, und übernimmt das dem älteren Bürgermeister zukommende Directorium, nebst dessen weiteren Functionen, wenn dieser abwesend oder verhindert ist. Ist der jüngere Bürgermeister abwesend oder verhindert, so vertritt der jüngst von diesem Amt Abgetretene die Stelle. Der jüngere Bürgermeister hat die obere Leitung der Polizei, unabbrüchig der Concurrenz des älteren Bürgermeisters, so weit dieses zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Von dem jüngeren Bürgermeister werden die Bürger und Beisassen verpflichtet, und von demselben werden die Gewerbs-, Handwerks- und Nahrungsschutzangelegenheiten in der unten bestimmten Mase behandelt. Der Gewählte bekleidet dieses Amt ein Jahr, nach dessen Ablauf derselbe von neuem gewählt werden kann. Der Abtretende nimmt wieder seine vorhinige Stelle in der zweiten Ordnung, unter den Senatoren ein.

§. 17.

Amtsberuf der Schöffen, Senatoren und der Herren des Raths, auch Dauer dieser Stellen.

Die Schöffen, Senatoren und Herren des Raths wohnen allen Senatssitzungen bei, und haben bei den

Deliberationen entscheidende Stimmen; dieselben verwalten die Aemter, zu welchen sie gewählt werden. Der Antheil, welchen die Schöffen an der Justizverwaltung nehmen, ist unten bestimmt. Die Stellen der Schöffen und Herren des Raths werden lebenslänglich bekleidet; die Stelle der Senatoren wird ebenfalls lebenslänglich bekleidet, wenn dieselben nicht in die Ordnung der Schöffen, nach der obigen Bestimmung, übergehen. Die Dauer der Aemter ist unten festgesetzt.

§. 18.

Amtsberuf der Syndiker und Consulenten, und Dauer dieser Stelle.

Die Syndiker und Consulenten bearbeiten mit berathender Stimme die ihnen aufgetragen werdenden städtischen Angelegenheiten, deren Behandlung vor den Senat gehört, und machen die Vorträge sowohl bei den Senatsdeputationen als bei den Plenarsitzungen des Senats, im Falle sie diesem beiwohnen. Die Syndiker und Consulenten sind ausserdem Mitglieder des Schöffengerichts mit entscheidenden Stimmen. Das Amt der Syndiker und Consulenten wird lebenslänglich bekleidet.

§. 19.

Geschäftsbehandlung in den Sachen, welche vor den ganzen Senat gelangen.

a) Der Senat hält jede Woche zwei Sitzungen, der ältere Bürgermeister kann ausserordentliche Sitzungen veranstalten.

b) Die Syndiker und Consulenten wohnen den Senatssitzungen in der Regel nicht bei; es kann jedoch deren Zuziehung, um Vorträge zu erstatten, und berathende Stimmen abzulegen, sowohl von dem Senate beschlossen, als auch von dem älteren Bürgermeister veranstaltet werden.

c) Die Sachen, welche in der bevorstehenden Senatssitzung vorkommen sollen, werden nach einem von dem älteren Bürgermeister anzuordnenden Verzeichnisse, welches Vortragszettel genannt wird, dem Stadtschultheißen vor der Sitzung zugestellt, und zwar so, daß derselbe zu Bearbeitung des Vortrags hinreichend Zeit hat.

d) Der Vortragszettel wird auch dem jüngeren Bürgermeister vor der Sitzung zugestellt, und eine Abschrift in der Kanzlei niedergelegt, welche jeder Senator und Herr des Raths daselbst einsehen kann.

e) Nach dem von dem Stadtschultheißen in der Plenarsitzung mit seiner Abstimmnng erstatteten Vortrage, ruft der jüngere Bürgermeister den älteren Bürgermeister zum Abstimmen auf. Hierauf stimmt der jüngere Bürgermeister, welcher vom älteren Bürgermeister aufgerufen wird. Sodann werden weiter von oben herunter nach dem jedesmaligen Aufrufe des älteren Bürgermeisters die Stimmen abgelegt.

f) Die einfache Mehrheit der Stimmen entscheidet, wenn nicht die absolute Mehrheit besonders festgesetzt ist.

g) Nur der ältere Bürgermeister, oder der jüngere Bürgermeister, wenn er der Stellvertreter jenes ist, hat das Recht, die Votanten während der Abstimmung zu unterbrechen, und auf die Frage, auf welche es ankommt, aufmerksam zu machen.

h) Der Kanzleirath führt das Protocoll, in dessen Eingange die Anwesenden bemerkt werden. Vor dem Schlusse jeder Sitzung wird das Protokoll verlesen; die Senatsmitglieder, welche sich früher mit Erlaubniß des älteren Bürgermeisters entfernt haben, müssen sich denjenigen Sinn gefallen lassen, welchen der das Protokoll führende Kanzleirath ihrer Abstimmung beigelegt hat.

i) Werden die Syndiker und Consulenten zugezogen; so legen diese ihre berathenden Stimmen zuerst ab, und es wird hierauf in der obigen Ordnung votirt.

k) Die in Gefolge der ergehenden Senatsbeschlüsse erforderlichen Ausarbeitungen entwirft der Kanzleirath, wenn solche nicht besonders einem der Syndiker und Consulenten aufgetragen werden.

l) Sachen von Belange, oder solche Sachen, welche eine weitläufige Erörterung erheischen, werden entweder vom Senate selbst an eine der Senatsdeputationen (§. 20. 21.) zur Einleitung, Vorbereitung und Begutachtung verwiesen, oder, nach Umständen, von dem ersten Bürgermeister, als Direktor, gleichbald dahin abgegeben.

m) Der Senat kann zu Bearbeitung einzelner Geschäfte oder Arten von Geschäften besondere Deputationen niedersetzen, deren jedesmal zu bestimmender Wirkungskreis jedoch mit der Beendigung der genannten Geschäfte seine Endschaft erreicht.

§. 20.

Von den ordentlichen Senatsdeputationen, deren Organisation, Geschäftskreis und Geschäftsbehandlung.

a) Engere Senatsdeputation.

Die engere Senatsdeputation besteht aus dem Stadtschultheißen, den beiden Bürgermeistern, den Schöffen und Syndikern, welche letztere nur berathende Stimmen haben. Die Deputation hält ihre Sitzungen an den Sessionstagen des Schöffengerichts, Vormittags eilf Uhr, um welche Zeit das Schöffengericht die Behandlung der Justizsachen zu schliessen hat. Diese Deputation, bei welcher einer der Syndiker und Consulenten den Vortrag macht, bearbeitet die im vorhergehenden §. unter dem Buchstaben l. benannten Sachen, und läßt solche mit Gutachten an den Senat gelangen. Ausserdem hat diese Deputation den beständigen Auftrag, Namens des Senats, Sachen, welche an sich unbedenklich und mit keinem Präjudiz verbunden sind, zu erledigen, in eilenden Sachen aber, welche ihrer Beschaf-

fenheit nach eine ausserordentliche Zusammenberufung des Senats nicht zulassen, provisorisch das Nöthige zu verfügen. Bei dieser Senatsdeputation werden, wie vorhin geschehen ist, die Proclamationsscheine abgelesen, um solche zu ordnen und zu bestätigen.

Die Senatoren und Herren des Raths können sich auch von denen bei der Deputation verhandelten Sachen durch Einsicht des abgehaltenen Protocolls in der Kanzlei unterrichten, so wie den Syndikern und Consulenten das Senatsprotocoll bei der Senatsdeputationssitzung zur Einsicht vorgelegt wird, damit auch diese im Zusammenhange eine Uebersicht aller vorgekommenen Regierungssachen erhalten.

Der Secretarius (§. 23.) führt das Protocoll und entwirft die beschlossen werdenden Aufsätze, deren Abfassung nicht einem der Syndiker aufgetragen wird.

§. 21.

b) Grössere Senatsdeputation.

Die grössere Senatsdeputation besteht aus den in vorhergehendem §. genannten Personen, sodann aus zweien Mitgliedern der zweiten Ordnung und zweien Mitgliedern der dritten Ordnung des Senats, welche von dem Senate auf ein Jahr besonders gewählt werden. Der Senat verweist, nach Ermessen, von den im §. 19. l. genannten Sachen an diese Deputation, zur Einleitung, Vorbereitung und Begutachtung. Einer der Syndiker und Consulenten, welche berathende Stimmen haben, macht den Vortrag; die Sessionen werden in der Regel, auf Veranstaltung des älteren Bürgermeisters, den Samstag gehalten.

§. 22.

c) Sogenannte geheime Senatsdeputation.

Die in dem kaiserlichen Rescripte vom 10. December 1734 gedachte geheime Deputation wird nach der vorhi-

nigen reichsstädtischen Organisation, Ermächtigung und Geschäftsführung beibehalten.

§. 23.

Von der Senatskanzlei.

Die Senatskanzlei besteht aus
einem Kanzleirath,
einem Secretarius,
einem Jngrossisten,
zwei Kanzlisten,
einem Kanzleiboten.

Jeder der beiden Bürgermeister hat ausserdem eine Ordonanz zu den vorfallenden Ausrichtungen, deren Anstellung diesen überlassen bleibt.

Der Kanzleirath hat die Leitung der Kanzleigeschäfte überhaupt, und dabei die oben (§. 19.) gedachten Geschäfte zu verrichten; er contrasignirt alle Namens des Senats abgehende Schreiben, und alle mit dem Titel des Senats ausgefertigt werdende Expeditionen, welche der ältere Bürgermeister unterschreibt. Der Secretarius vertritt die Stelle des ersten Archivars (§. 24.), versieht das oben (§. 20.) gedachte Geschäft, führt das Protocoll bei andern besonders angeordnet werdenden Deputationen (§. 19.), fertigt die Vortragszettel (§. 19.), besorgt die Zustellung der Acten, aus welchen Vorträge gemacht werden sollen, an den Stadtschultheißen und die Consulenten, führt das Register über die den Syndikern zugetheilten Sachen, und beglaubigt alle die Ausfertigungen, welche der Kanzleirath nicht zu contrasigniren hat. Der Kanzleirath und Secretarius müssen einer der drei christlichen Hauptconfessionen zugethan, und wenigstens dreißig Jahr alt seyn. Sie müssen Rechtsgelehrte seyn. Nach geschehener und angenommener Wahl müssen sie, wenn sie Fremde sind, das hiesige Bürgerrecht erlangen. Wegen der Verwandschaft, welche eine Ausschliessung bewirkt, verbleibt es bei der

älteren Bestimmung. Die Wahl geschiehet vom Senate nach der absoluten Mehrheit der Stimmen. Fremden Diensten und Titeln von fremden Staaten müssen beide entsagen; sie dürfen keine Anwaltschaften, Administrationen und andere Geschäftsführungen für oder über einheimische oder auswärtige Dritte, welche nicht zu den nächsten Anverwandten gehören, ohne besondere Erlaubniß des Senats, übernehmen. Sie bekleiden diese Stellen lebenslänglich.

Der Ingrossist verrichtet die Collationirung aller Expeditionen, und bemerkt dieses unter dieselben, führt die Rechnung über die Kanzleitaxen, welche er einnimmt, und wöchentlich an das Recheneiamt abliefert, bemerkt auch die Taxen auf jeder Expedition, sorgt für die richtige Insinuation und Bestellung, und leistet Hülfe beim Secretariat, so wie, erforderlichen Falles, beim Expediren.

Den Kanzlisten liegt das Expediren ob.

Die Wahl des Ingrossisten, der Kanzlisten, des Kanzleiboten, welche sämmtlich einer der drei christlichen Hauptconfessionen zugethan, und wenn sie Fremde sind, das hiesige Bürgerrecht vor dem Dienstantritt erlangen müssen, geschiehet von dem Senate nach der Mehrheit der Stimmen auf lebenslang.

§. 24.

Von dem Archive.

Für das Archiv sind zwei Archivarien, von denen der erste der jedesmalige Secretarius der Senatskanzlei ist (§. 23.), und ein Buchbinder angestellt. Die Oberaufsicht über das Archiv hat der Director des Consistoriums. Die Archivarien werden von dem Senate nach der absoluten Mehrheit der Stimmen auf lebenslang gewählt; sie müssen einer der drei christlichen Hauptconfessionen zugethan seyn, und, wenn sie Fremde sind, das Bürgerrecht vor dem Dienstantritt erlangen; sie dürfen keine Titel von fremden Staaten führen, und müssen sich aller Anwaltschaften,

Administrationen und anderer Geschäftsführungen für oder über einheimische oder auswärtige Dritte, wenn diese nicht zu den nächsten Anverwandten gehören, ohne besondere Erlaubniß des Senats, enthalten.

Zweiter Abschnitt.

Von den besonderen Behörden und Verwaltungsämtern, durch welche der Senat mittelbar die Hoheits- und Verwaltungsrechte ausübt.

§. 25.

Behandlung der geistlichen und Schulsachen.

Die Behandlung der geistlichen und Schulsachen der Augsburgischen Confessionsverwandten ist von dem Senate einem Consistorium aufgetragen.

Die geistlichen Angelegenheiten der katholischen Bürger und Einwohner, in so weit solche nicht in den Wirkungskreis der bischöflichen Behörde fallen, ingleichen die Schulangelegenheiten derselben sind von dem Senate einer Behörde aufgetragen, welche die Benennung katholische Kirchen- und Schulkommission führt.

Leztere setzt sich in Ausübung der diöcesen Gerechtsame ex delegatione Senatus mit der bischöflichen Behörde in vorbereitende Verbindung.

Zu der obern Aufsicht und obern Leitung derjenigen öffentlichen Unterrichtsanstalten und Erziehungs-Institute, welche keiner der drei christlichen Confessionen ausschließlich angehören, namentlich auch des hiesigen Gymnasiums, treten das Consistorium und die katholische Kirchen- und Schulkommission zusammen, und bilden in dieser Vereinigung eine Behörde, welche Schulrath oder Scholarchat genannt wird.

Der

Der ältere der beiden Senatoren hat dabei den Vorsitz. Wo es nöthig gefunden wird, werden die Direktoren oder Oberlehrer der Schulanstalten beigezogen, um deren Gutachten zu vernehmen.

Dieser vereinigten Behörde steht auch zu, die Oberaufsicht über das Schulwesen der israelitischen Gemeinde, über die Stadtbibliothek, bei welcher ein Bibliothekar angestellt ist, und deren besondere Inspektion den beiden Senatoren, welche dem Consistorium und der katholischen Kirchen-Kommission vorstehen, obliegt.

Diejenigen Unterrichtsanstalten und Erziehungs-Institute hingegen, welche den Verwandten einer oder der andern christlichen Confession ausschließlich angehören, so wie die Verwaltung der Fonds- und Renten der dahin gehörigen öffentlichen Anstalten, stehen allein unter der Aufsicht und Leitung des Konsistoriums oder der katholischen Kirchen- und Schulkommission.

Jene beiden Behörden treten auch zusammen, um gemeinsam die Aufsicht über die Register der Geburten, der Heirathen, der Sterbfälle und das Begräbnißwesen zu führen.

Das protestantische Consistorium besteht aus:

1) einem evangelisch-lutherischen oder evangelisch-reformirten Mitglied des Senats der ersten oder zweiten Ordnung, welches in der Regel ein Rechtsgelehrter seyn muß, von dem Senat nach der absoluten Mehrheit der Stimmen per scrutinium auf Lebenslang gewählt wird und das Directorium führt.

2) Dem jedesmaligen Senior des evangelisch-lutherischen Prediger-Ministeriums.

3) Dem ältesten Prediger dieses Ministeriums.

4) Dem ältesten evangelisch-reformirten Prediger.

5) Einem evangelisch-lutherischen oder evangelisch-reformirten Rechtsgelehrten, aus der Bürgerschaft, welcher dem Senat von dem Bürger-Colleg präsentirt wird.

6) Einem Actuarius nebst einem Pedellen.

Die katholische Kirchenkommission besteht aus:

1) einem katholischen Mitglied des Senats erster oder zweiter Ordnung, welches das Direktorium führt, und von dem Senat per scrutinium nach der absoluten Mehrheit der Stimmen auf Lebenslang gewählt wird und in der Regel ein Rechtsgelehrter seyn muß.

2) Aus dem hiesigen katholischen Stadtpfarrer und

3) dem ältesten hiesigen geistlichen Kirchen-Direktor.

4) Einem katholischen Rechtsgelehrten aus der Bürgerschaft, welcher dem Senat von dem Bürger-Colleg präsentirt wird — sodann

5) einem Actuarius, nebst einem Pedellen.

§. 26.

Behandlung der Polizei- und Medizinalsachen.

Die Polizeisachen werden unter der obern Aufsicht des jüngeren Bürgermeisters von einem besondern Amte, welches die Benennung: Polizeiamt, hat, behandelt. Ein Mitglied der beiden ersten Ordnungen des Senats, welches von dem Senate nach der absoluten Mehrheit der Stimmen per Scrutinium auf drei Jahre gewählt wird, und nach Ablauf dieses Zeitraums von neuem wieder gewählt werden kann, steht diesem Amte mit Zuziehung eines Mitglieds des Senats dritter Ordnung, welches nicht zu den sogenannten geschätzten Handwerken gehört, vor, und demselben ist das erforderliche Polizeipersonale, wie solches mit den einem jeden obliegenden Functionen besonders bestimmt werden wird, untergeordnet.

Der Geschäftskreis des Polizeiamts umfaßt die Obsorge für die Beobachtung der Polizeigesetze überhaupt; er begreift besonders die Functionen des ehemaligen Feueramts, die Obsorge für die Erhaltung der Ruhe und Sicherheit in der Stadt, für die Verhütung der Bettelei, die Abhaltung verdächtiger Personen, für die Verhütung der

Verbrechen und für die Habhaftwerdung der Verbrecher. Das Polizeiamt hat die Aufsicht über das Zucht- und Arbeitshaus, über die Wärter und Aufseher der Gefangenen, und über die zu jenem oder zu andern öffentlichen Arbeiten verurtheilten Personen, über die Verwahrungsorte der Verhafteten, und über die Verhafteten selbst, überall mit Beobachtung dessen, was die Gerichte, denen die Befugniß zusteht, sich von der judicatmäßigen Behandlung der Verurtheiltrn und der Verwahrung der Gefangenen selbst zu unterrichten, und von denen auch die Wärter und Aufseher der Gefangenen und Gefängnisse unmittelbar Befehle zu empfangen und zu vollziehen haben, hierbei etwa besonders zu verfügen den vorwaltenden Umständen angemessen finden. Die Strafgewalt des Polizeiamts und die Gränzlinie zwischen dem Wirkungskreise der Polizei und dem Wirkungs-Kreise des Criminalgerichts werden durch eine besondere Verordnung bestimmt. Das Polizeiamt hat die Aufsicht über das Gesinde, ertheilt Reisepässe und Permissionsscheine, letztere jedoch nur auf einen Zeitraum von sechs Wochen; zu einem längeren Aufenthalte ist die Erlaubniß des Senats erforderlich, welche dem Polizeiamte jedesmal bekannt gemacht wird, um über die Befolgung zu wachen. Dem Polizeiamte liegt die Bestimmung der Marktpreisse und Taxen über Fleisch, Brod, Bier und sämmtliche Victualien ob. Die dem Polizeiamte, wegen der bei demselben vorkommenden ökonomischen Gegenstände, beizuordnenden bürgerlichen Deputirten haben bei Festhaltung aller dieser Taxen mit berathender Stimme mitzuwirken. Wegen Besorgung der Censur der im Druck erscheinenden Schriften und öffentlichen Blätter bleibt die Verordnung vorbehalten. Das Polizeiamt versiehet endlich auch mit Zuziehung der Physicorum das vormalige Sanitätsamt.

§. 27.

Verwaltung der öffentlichen milden Stiftungen.

Die Verwaltung der öffentlichen milden Stiftungen ist, nach der unter der jüngsten Regierung getroffenen und zweckmässig befundenen Einrichtung, Commissionen anvertraut, welche, ohne andere Amtseigenschaft, bloß von Bürgern besetzt sind, und die Benennung haben: Verwaltungscommission der N. N. Stiftung.

§. 28.

Fortsetzung.

Diese Verwaltungscommissionen stehen unter der oberen Aufsicht des Senats, welche derselbe durch zwei aus den beiden ersten Ordnungen auf drei Jahre per Scrutinium zu wählende Deputirte ausübt. Diese Deputirten haben von Zeit zu Zeit die Stiftungen zu besuchen, sich von dem Zustande derselben und der Verwaltung zu unterrichten, und über den Befund an den Senat gutächtlichen Bericht zu erstatten.

§. 29.

Fortsetzung.

Dasjenige, was die Gränzen einer Verwaltung überschreitet, wohin auch zu rechnen ist, wenn neue Gebäude aufgeführt, oder Baureparaturen gemacht werden sollen, wozu ein Aufwand von mehr denn fl. 500 erforderlich ist, dürfen die Commissionen für sich nicht vornehmen. Sie lassen die erforderliche Anfrage durch die beiden Senatsdeputirten an den Senat gelangen, und der Senat conferirt darüber mit dem Bürger-Colleg.

§. 30.

Fortsetzung.

Die Rechnungen der Verwaltungscommissionen werden jedes Jahr von den bürgerlichen Revisoren justificirt

und den Senatsdeputirten, welche desfalls an den Senat berichten, vorgelegt, so wie die Revisoren dem Bürger-Colleg Kenntniß davon zu geben haben. Finden der Senat und das Bürger-Colleg nichts zu erinnern, so ertheilt der Senat die Absolutoria.

§. 31.

Fortsetzung.

Der öffentlichen milden, hier in Betrachtung kommenden Stiftungen sind fünfe:

Der Almosenkasten,

das Hospital zum heiligen Geist,

das Armen- und Waisenhaus,

die beiden weiblichen, ihrer ursprünglichen Bestimmung nach, nur für evangelisch-lutherische Glaubensverwandte, welche, wie ehehin, von dem Senate nach der Mehrheit der Stimmen, jedoch per scrutinium, zu wählen sind, zu benutzenden Versorgungsanstalten.

zu St. Katharinen,

zu den weissen Frauen.

§. 32.

Fortsetzung.

Die Verwaltungscommissionen bestehen:

die des Almosenkastens aus fünf Commissarien,

die des Hospitals zum heiligen Geist aus sechs Commissarien, unter welchen ein Arzt aus der Zahl der hiesigen practicirenden Aerzte befindlich seyn muß,

die des Armen- und Waisenhauses aus fünf Commissarien,

die des St. Katharinenklosters aus drei Commissarien, und

die des Weißfrauenklosters aus drei Commissarien.

§. 33.

Fortsetzung.

Bei denjenigen Stiftungen, bei welchen nur drei Commissarien angestellt sind, verbleiben diese sechs Jahre bei der Verwaltung; alle zwei Jahre tritt der älteste in der Verwaltung aus. Die Commissarien der übrigen Stiftungen, mit Ausnahme des im §. 32 gedachten Arztes, welcher nicht gleich den andern Mitgliedern wechselt, wohl aber nach Ablauf von fünf Jahren, wenn er sich die Stelle nicht ausdrücklich verbittet, auf weitere fünf Jahre wieder gewählt werden kann, bleiben fünf Jahre bei der Verwaltung; in jedem Jahre tritt der älteste in der Verwaltung aus. Die fünf Stiftungen haben einen gemeinschaftlichen Rechtsconsulenten.

§. 34.

Fortsetzung.

Die Ergänzung der Verwaltungskommissarien geschiehet auf die Weise, daß das Bürger-Colleg dem Senate zwei Personen aus der Reihe der Bürger aller drei christlichen Hauptconfessionen, in so ferne die Stiftung nicht einer Confession ausschliessend gewidmet ist (§. 31.), vorschlägt, von welchen der Senat eine durch Stimmenmehrheit wählt. Der Gewählte ist verpflichtet, die Stelle anzunehmen. Wird der eben Austretende, es sey zu der nämlichen oder einer andern Stiftung, sogleich wieder in Vorschlag gebracht; so kann er sich die Wahl verbitten. Mit der Wahl des Rechtsconsulenten, dessen Stelle lebenslänglich bekleidet wird, wird eben so verfahren.

§. 35.

Fortsetzung.

Jede Verwaltungscommission wählt unter sich ein Mitglied, welches das Directorium führt, und Senior genannt wird.

§. 36.

Fortsetzung.

Die Verwaltungscommissionen werden ermächtiget, in Gegenwart eines der Senatsdeputirten, die Officianten und Subalternen der Stiftungen zu wählen, und im Namen des Senats zu verpflichten. Die Senatsdeputirten haben, mit einander abwechselnd, bei der Wahl mitzustimmen, und wenn ihnen Anstände vorzuwalten scheinen, an den Senat zu berichten, in welchem Falle die Verpflichtung ausgesetzt werden muß.

§. 37.

Fortsetzung.

Wegen der neu angeordneten, mit den milden Stiftungen in Verbindung stehenden, allgemeinen Armencommission bleibt eine etwa erforderlich werdende weitere Bestimmung vorbehalten.

§. 38.

Behandlung der Commerz- und Handlungssachen.

Commerz- und Handlungssachen, welche die staatspolizeiliche Fürsorge für die Aufnahme der Handlung und Schifffahrt und die Handhabung der desfallsigen Verordnungen, Rechte, Herkommen und Verträge betreffen, werden bei dem Recheneiamt behandelt, welches solche nach der Beschaffenheit des Gegenstandes mit Gutachten an den Senat gelangen läßt.

§. 39.

Fortsetzung.

Die Functionen der ehemaligen Börsenvorsteher besorgt ein eigener Handlungsvorstand unter dieser letztern Benennung. Der Handlungsvorstand ist befugt, kaufmän-

nische Parere zu ertheilen; derselbe erstattet Gutachten auf Erfordern des Senats und des Recheneiamts in Handlungs-angelegenheiten, oder macht ohne Aufforderung gutächtliche Vorschläge über Gegenstände, welche das Beste und Empor-kommen der Handlung bezwecken. Er schlägt gutächtlich dem Senate Subjecte zu Handlungsassessoren beim Gerichte erster Instanz vor; auch soll der Handlungsvorstand über die zu erlassende Handelsgesetze, und insbesondere bei Schifffahrtsangelegenheiten, und Bestimmung der Schiffs-frachten, auch der Einzler Fuhrentaxe, so weit letztere den Handel betreffen, bei der Wahl der Makler und Güter-schaffner von dem Recheneiamte jedesmal mit seinem Gut-achten vernommen werden (§. 82).

§. 40.

Fortsetzung.

Der Handlungsvorstand besteht aus zehen verbürgerten Handelsleuten, welche einer der drei christlichen Hauptcon-fessionen zugethan sind. Derjenige, welcher zum Mitgliede des Handlungsvorstandes gewählt werden soll, muß, wenn er nicht geborner Bürger ist, wenigstens seit zehen Jahren Bürger seyn, und während dieses Zeitraums ununterbro-chen seinen Wohnsitz dahier gehabt haben. Er muß in der großen Schatzung stehen, auch nie kundbar so unzahlfähig gewesen seyn, daß seine Gläubiger im Wege des Concurses oder eines Nachlaßvertrags nur einen Theil ihrer Forderun-gen erhalten konnten. Niemand kann Mitglied des Hand-lungsvorstandes werden, der nicht wenigstens zehen Jahre eigene Handlungsgeschäfte geführt, und sich hierdurch neben einem unbescholtenen Rufe, hinreichende Kenntniß und Er-fahrung in Handlungssachen erworben hat.

§. 41.

Fortsetzung.

Die Mitglieder des Handlungsvorstandes bekleiden diese Stelle fünf Jahre; jedes Jahr treten zwei der Mit-

glieder aus, welche im Anfange durch das Loos und dann nach dem Dienstalter bestimmt werden; sie erwählen unter sich per scrutinium durch Mehrheit der Stimmen einen Vorsitzenden, welcher den Titel Senior führt, und ergänzen sich auf eben die Weise in Erledigungsfällen, mit Berücksichrigung der Verschiedenheit der Handlungszweige. Von den getroffenen Wahlen wird dem Recheneiamte die Anzeige gemacht, welches solche an den Senat gelangen läßt.

§. 42.

Fortsetzung.

Wegen der mit den also bestimmten Berufsgeschäften des Handlungsvorstandes verbundenen Kosten bleibt nach einem von demselben zu gewärtigenden gutächtlichen Vorschlage die Verordnung vorbehalten.

§. 43.

Behandlung der Gewerbs- und Handwerks-sachen.

In Gewerbs- und Handwerkssachen dienen die bis hierhin bestandenen Ordnungen, bis desfalls Abänderung getroffen wird, zur Vorschrift. Die christliche Hauptconfession, zu welcher eine sonst zu irgend einer bürgerlichen Thätigkeit, zu einem Gewerbe oder zu einem Handwerke geeignete Person gehört, gereicht derselben zu keinem Hinderniß. Diejenigen Gewerbs-, Handwerks- und sogenannten Nahrungsschutzangelegenheiten, welche vorhin bei besonderen Künste- und Handwerksdeputationen oder bei den Bürgermeistern oder bei dem Recheneiamte verhandelt wurden, werden in eben der Mase von dem jüngeren Bürgermeister mit allenfallsiger Zuziehung eines oder mehrerer Mitglieder der dritten Ordnung des Senats verhandelt. Der jüngere Bürgermeister wacht über die Aufrechthaltung der Ordnungen in Gewerbs-, Handwerks- und sogenannten Nahrungs-

sachen, hilft den einschleichenden Misbräuchen ab, oder bringt solche zur Kenntniß des Senats, und erledigt die erhoben werdenden Beschwerden; er läßt gutächtliche Anträge in Angelegenheiten, welche das Beste und Aufkommen der Gewerbe und Handwerke betreffen, unaufgefordert oder auf Erfordern an den Senat gelangen.

Bei allem diesem haben die Mitglieder der dritten Ordnung des Senats dem jüngeren Bürgermeister an Handen zu gehen.

§. 44.

Von andern Verwaltungsbehörden und den vorhin eigentlich sogenannten Stadtämtern insbesondere.

Die dem Ackergerichte, dem Bauamte, dem Fuhramte und Roßzollamte, so wie die dem Pfandamte vormals aufgetragen gewesene Gerichtsbarkeit ist aufgehoben, und wird von den unten genannten Gerichten versehen. Die dem Landamtmann obliegende, von dem Landamte, welches blos Verwaltungsbehörde ist, getrennte Justitzpflege ist unten bestimmt; das Curatelamt ist eine Abtheilung des Gerichts erster Instanz; die Functionen des sogenannten Feueramts und Sanitätsamts sind dem Polizeiamte (§ 26.) aufgetragen.

Wegen der Direction der Stadtlotterie und wegen der dermalen bestehenden, durch Zeitumstände veranlaßten ausserordentlichen Aemter, nämlich der Rechnungscommission, des Quartieramts, des Approvisionirungsamts, so wie auch wegen des Administrationsamtes werden besondere Anordnungen getroffen.

§. 45.

Fortsetzung.

Die ordentlichen in der ältern reichsstädtischen Verfassung gegründeten und beibehalten werdenden Verwaltungsämter sind folgende:

1) Das Ackergericht,
2) das Bauamt,
3) das Forstamt,
4) das Korn- oder Landrentamt,
5) das Landamt,
6) das Pfandamt,
7) das Recheneiamt,
8) das Rentenamt,
9) das Schatzungsamt.

Wegen des ehehinigen Kriegszeugamts ist §. 16. ein Vorbehalt enthalten.

§. 46.

Fortsetzung.

Das Recheneiamt wird verwaltet von drei Mitgliedern der beiden ersten Ordnungen des Senats und von zwei Mitgliedern der dritten Ordnung. Das Landamt ist besetzt von einem Mitgliede der beiden ersten Ordnungen des Senats, welches zugleich nebst einem Mitgliede der dritten Ordnung dem Ackergerichte vorsteht, und dem Landamtmann. Die übrigen Verwaltungsämter sind besetzt, jedes von einem Mitgliede der beiden ersten Ordnungen des Senats, nebst einem Mitgliede der dritten Ordnung, so weit das Letztere thunlich und der Beschaffenheit des Amtes angemessen befunden wird, so wie auf allen diesen Aemtern die nöthigen Officianten und Subalternen angestellt sind.

§. 47.

Fortsetzung.

Die Wahl der Mitglieder des Senats zu den Verwaltungsämtern geschiehet von dem Senate, nach der Mehrheit der Stimmen, per scrutinium, auf drei Jahre. Der Abtretende kann von neuem gewählt werden. Trifft die

Reihe des Austritts die drei Mitglieder des Recheneiamts zugleich, so muß die Dienstzeit von Einem nach der Mehrheit der Stimmen vom Senate auf ein Jahr verlängert werden. Die Officianten und Subalternen der Verwaltungsämter, welche einer der drei christlichen Hauptconfessionen zugethan seyn, und wenn sie Fremde sind, nach der Wahl das hiesige Bürgerrecht erlangen müssen, werden vom Senate nach der Mehrheit der Stimmen gewählt; sie bekleiden die Stellen lebenslänglich.

§. 48.

Fortsetzung.

Die auf dem Landamte vormals statt gehabte Einnahme öffentlicher Intraden und Renten, die Verwaltung der Stadtgüter auf dem Lande, mithin die Cameralsachen auf dem Lande, besorgt das Kornamt als Landrentamt. Nur die Regierungs- und Polizeisachen auf dem Lande liegen dem Landamte ob; das Schatzungs- oder Besteuerungsgeschäft auf den Stadtdorfschaften nebst der Einnahme ist dem Schatzungsamte aufgetragen. Dem Ackergerichte liegt die Besorgung des Chausseewesens ohne Unterschied der Lage der Chausseen ob, und es wird demselben das nöthige Personale beigegeben, bis hierin eine andere Einrichtung getroffen wird. Im Uebrigen behalten alle diese Verwaltungsämter den in der reichsstädtischen Constitution festgesetzt gewesenen Berufskreis; die ihnen in Gemäßheit dieses ertheilten Instructionen dienen zur Norm. Die Verwaltungsämter haben alle ihre an den Senat zu erstattenden Berichte jedesmal mit erschöpfenden, auf die älteren und vorhergegangenen Verhandlungen gegründeten Gutachten zu begleiten.

Werden nähere Bestimmungen erforderlich, oder Abänderungen räthlich, so werden jene wie diese vorbehalten.

Dritter Abschnitt.

Von den bisherigen bürgerlichen Collegien der 51er und Neuner.

§. 49.

Das bürgerliche Colleg der Neuner ist aufgehoben, und dessen Functionen sind dem bisherigen bürgerlichen Colleg der 51r übertragen. Letzteres vermehrt sich jedoch um zehn Mitglieder, und deputirt eine zulängliche Zahl derselben zu den Rechnungsrevisionen, welche aber gleich andern, Mitglieder des Bürger-Collegs sind und bleiben.

Dieses Bürger-Colleg verbleibt im Uebrigen in derjenigen Verfassung und bei denjenigen Befugnissen und Obliegenheiten, welche durch kaiserliche Resolutionen in der vorhinigen reichsstädtischen Constitution festgesetzt sind.

Was die in der reichsstädischen Verfassung den Neunern obgelegene Vorlegung der öffentlichen Rechnungen an das vormalige 51r, nunmehrige alleinige Bürger-Colleg, mit Zuziehung zweier Personen aus jedem Quartier der Stadt belangt, soll, sobald die Eintheilung der Stadt in Quartiere oder Bezirke, fest regulirt seyn wird, wegen Zuziehung der letzteren, besondere Bestimmung getroffen werden.

§. 50.

Wahl der Mitglieder des Bürger-Collegs.

a) des Seniors.

Das Bürger-Colleg wählt aus seiner Mitte nach der Mehrheit der Stimmen per scrutinium einen Vorsitzenden, welcher den Titel Senior führt, auf drei Jahre. Der Abtretende kann von neuem gewählt werden. Von der getroffenen Wahl, welche keiner Bestätigung bedarf, wird dem Senate die Anzeige gemacht.

§. 51.

b) der andern Mitglieder.

Die Wahl der Mitglieder geschieht auf folgende Weise.

1) Es werden von der Bürgerschaft unter dem Vorsitz des Quartier-Vorstandes und nach vorgelegten vollständigen Quartierlisten Wahlmänner ernannt, und zwar aus jedem Quartier 3, also zusammen 42.

2) So oft eine Vacanz in dem Bürger-Colleg entsteht, beruft der ältere Bürgermeister, welchem der Senior des Bürger-Collegs diese Vacanz angezeigt, diese 42 Wahlmänner binnen den nächsten 8 Tagen zusammen, und präsidirt nebst dem Senior des Bürger-Collegs der Versammlung.

3) Dieser Vorsitz bewirkt jedoch weder ein Stimmrecht noch sonstigen Einfluß, sondern hat nur den Zweck, daß die Handlung verfassungsmäßig vor sich gehe, und keine derselbe fremdartige Gegenstände verhandelt werden. Selbst im Fall der Stimmengleichheit entscheidet nicht das Präsidium, sondern das Loos.

4) Zur Unterzeichnung und Beglaubigung des über den Act abzuhaltenden und zum Behuf der Gleichförmigkeit in einem gedruckten Formular abzufassenden Protocolls wählen sich die Wahlmänner jedesmal einen Secretair aus ihrer Mitte.

5) Zur Wiederbesetzung jeder vacanten Stelle in dem Bürger-Colleg haben diese Wahlmänner dem letzteren 8 Candidaten zu präsentiren, worunter

1 Gelehrter,
1 Kaufmann,
1 Rentenirer oder Oeconom,
1 Handwerker

seyn muß; die vier übrigen Stellen sind völlig wahlfrei.

6) Die Wahlmänner werden alle zwei Jahre neu gewählt, die Abgehenden sind für die nächsten zwei Jahre nicht reeligibel.

7) Die Eigenschaften der Wahlmänner sind:
   a) daß sie einer christlichen Confession zugethan sind;
   b) daß sie das 25te Jahr zurückgelegt haben;
   c) daß sie entweder eingeborne, oder wenigstens zehn Jahre lang Bürger sind, und während der letztern zehn Jahre ununterbrochen hier domicilirt haben;
   d) daß sie weder Mitglieder des Senats, noch des Bürger-Collegs, noch bezahlte Staatsdiener sind:

      Die Eigenschaften derjenigen Bürger, welche zu Mitgliedern des Bürger-Collegs zu präsentiren sind, werden §. 52. festgesetzt.

8) Die Wahlmänner können während der zwei Jahre, daß sie Wahlmänner sind, nicht zu Mitgliedern des Bürger-Collegs präsentirt werden.

9) Zur Gültigkeit einer von denen Wahlmännern vorzunehmenden Präsentation ist erforderlich, daß alle eingeladen, und wenigstens zwei Drittheile derselben gegenwärtig sind.

10) Sowohl die Wahl der Quartiere, wodurch die Wahlmänner ernannt werden, als die Präsentation, welche diese Wahlmänner vornehmen, geschieht durch das scrutinium.

§. 52.

c) Wahlfähigkeit.

Der zu Wählende muß
a) einer der drei christlichen Hauptconfessionen zugethan seyn, und es müssen sich immer zu gleicher Zeit Mitglieder dieser drei Confessionen in dem Collegium befinden.
b) Er muß wenigstens 25 Jahre alt, und entweder gebohrner Bürger seyn, oder vor zehn Jahren das hiesige Bürgerrecht erlangt, und während dieses Zeitraums seinen Wohnsitz ununterbrochen in der Stadt gehabt haben.

c) Er muß von unbescholtenem Rufe seyn, und die öffentliche Achtung geniessen.

d) Die Mitglieder werden gewählt aus der Classe der Gelehrten, aus der Classe der Rentenirer, aus der Classe der Handelsleute, aus der Classe der Güterbesitzer, aus der Classe der Künstler oder Handwerker und anderer bürgerlicher Gewerbe treibenden Personen, aus welchen verschiedenen Ständen sich immer zu gleicher Zeit Mitglieder in dem Collegium befinden müssen.

e) Ausschluß wegen Verwandtschaft tritt ein zwischen Vater und Sohn, zwischen Schwiegervater und Schwiegersohn, zwischen Bruder und Bruder.

§. 53.

Von dem bürgerlichen Consulenten.

Der dem Bürger-Colleg mit berathender Stimme beigeordnete Consulent wird von dem Bürger-Colleg nach der Mehrheit der Stimmen gewählt. Der zu Wählende muß einer der drei christlichen Hauptconfessionen zugethan, wenigstens 30 Jahre alt und Rechtsgelehrter seyn. Ist der Gewählte ein Fremder, so muß er nach geschehener und angenommener Wahl das Bürgerrecht erlangen. Wegen der Verwandtschaft mit Mitgliedern des Senats, mit Syndikern, mit dem Kanzleirath und dem Secretarius der Senatskanzlei tritt bei dem Consulenten, im Verhältniß zu diesen, die nämliche Bestimmung ein, welche zwischen diesen festgesetzt ist. (§. 7. 8. 9. 23).

§. 54.

Fortsetzung.

Ferner darf der bürgerliche Consulent weder in fremden Diensten stehen, noch Titel von fremden Staaten führen;

führen; nach geschehener und angenommener Wahl muß also einem und dem andern entsagt werden. Die andern die Consulentenstelle betreffenden älteren Vorschriften werden beibehalten.

§. 55.

Von dem vormaligen Amte der Dreier.

Das vormalige Amt der Dreier mit der Controle der Wahlen überhaupt ist aufgehoben. Der Senat giebt dem Bürger-Colleg von der getroffenen Wahl seiner Mitglieder, nach geschehener Wahl, gleichbald Kenntniß.

§. 56.

Bestimmung der Art und Weise, wie mit dem Bürger-Colleg conferirt wird.

In allen den Angelegenheiten, in welchen die Conferenz mit dem Bürger-Colleg verfassungsmäßig erforderlich ist, geschiehet dieselbe auf eben die Weise, wie solche in der reichsstädtischen Verfassung in Uebung war.

Im Falle die verfassungsmäßige Conferenz des Senats mit dem Bürger-Colleg eine Uebereinstimmung nicht zur Folge hat, oder auch im Falle sonst ein dissensus zwischen dem Senate und dem Bürger-Colleg vorwaltet, welcher vorhin durch Einschreiten des kaiserlichen Reichshofraths zu schlichten gewesen seyn würde, wird folgende Verfahrungsweise zu Beilegung dieser Verschiedenheit eingeschlagen.

Der Senat wählt nach der Mehrheit der Stimmen aus der Mitte des Bürger-Collegs drei Mitglieder, und ein Mitglied aus der Bürgerschaft, und macht diese Wahl dem Bürger-Colleg bekannt.

Das Bürger-Colleg wählt hierauf ebenfalls nach der Mehrheit der Stimmen aus der Mitte des Senats drei Mitglieder, und ein Mitglied aus der Bürgerschaft, und machen dem Senate diese Wahl bekannt.

Diese also zusammen in der Zahl von Achten gewählten Mitglieder des Senats, des Bürger-Collegs und der

übrigen Bürgerschaft treten zusammen, und wählen eine neunte Person durch Mehrheit der Stimmen aus der Bürgerschaft; entsteht Gleichheit der Stimmen bei dieser letztern Wahl, so entscheidet das Loos. Die drei aus der Bürgerschafft gewählten Personen legen in die Hände des vorsitzenden Senatsmitglieds einen Eid, Verschwiegenheit zu halten, und nach bestem Wissen und Gewissen zum gemeinen Besten zu stimmen, ab.

Ist diese Commission von neun Personen also constituirt: so werden derselben alle einschlagende Actenstücke vorgelegt, und dieselbe entscheidet sodann nach der Stimmenmehrheit über die Frage: Ob die Meinung des Senats der Meinung des Bürger-Collegs, oder ob die Meinung der letzteren der Meinung des erstern vorzuziehen sey, — mit der Wirkung und in der Mase, daß es bei dieser Entscheidung sein Bewenden hat, daß jedoch bei dieser Entscheidung die Commission entweder der Meinung des Senats oder der Meinung des Bürger-Collegs unbedingt, ohne irgend eine Modification oder Abänderung, nothwendig beitreten muß, mithin nur unter diesen beiden Meinungen eine wählen kann.

Zweite Abtheilung.

Behandlung der Justizsachen.

Allgemeine Grundsätze und Dispositionen.

§. 57.

Die Justiz wird, wie bereits oben §. 14. festgesetzt ist, durch die angeordneten Gerichtsbehörden, unabhängig von den Verfügungen des Senats, verwaltet. Der Senat darf dem Laufe der Justizpflege nie Einhalt thun, oder auf irgend eine Weise in richterliche Entscheidungen eingreifen; nur dann, wenn gegen das Schöffengericht Beschwerde wegen

verweigerter oder verzögerter Justiz geführt wird, kann der Senat Bericht fordern, und geeignete Verfügung, um dieser Beschwerde abzuhelfen, ergehen lassen; die Verfügung darf aber die Abhülfe dieser Beschwerden nicht überschreiten, mithin die Sache selbst weder ganz noch zum Theil umfassen.

§. 58.

Im Gerichtsstande hat keine Befreiung statt. Die unbestimmte Competenz der Gerichte erstreckt sich über alle Personen, Corporationen und Sachen in dem angewiesenen Gerichtsbezirke. Die Gerichtsbehörden haben auch die Gerichtsbarkeit bei Ansprüchen und Klagen gegen die Stadt als Commune und gegen die einzelnen Verwaltungsbehörden, wenn der Senat oder eine Behörde bei Führung der Verwaltung nicht bloß als öffentliche oder Amtsstelle gehandelt hat, sondern wenn nach dem Privatrecht über die Erfüllung eines Contracts, über Rechte und Verbindlichkeiten aus demselben Streit entsteht, und bei Ermangelung gütlicher Beilegung richterliche Entscheidung eintreten muß.

§. 59.

In denjenigen Fällen, wo eine Verwaltungsstelle von Amtswegen verfährt, um die bestehenden Gesetze und Verordnungen in Anwendung und zur Ausführung zu bringen, um Säumige zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten, Contraventionen zu untersuchen, zu rügen und zu bestrafen, kann das Verwaltungsamt nicht vor die Gerichte gezogen, noch einem prozessualischen Verfahren Statt gegeben werden, sondern derjenige, welcher sich beschwert glaubt, muß die Beschwerde dem Senate vortragen. Der Senat verwirft die Beschwerde alsobald, wenn solche sofort als unerheblich erscheint, oder verweist dieselbe zur Begutachtung an die engere Senatsdeputation, welche ermächtiget ist, Bericht zu erfordern, und andere zur Erörterung erforderliche Verfügungen unmittelbar zu treffen. (§. 104.)

§. 60.

In bürgerlichen Streitsachen, welche bei den Gerichten verhandelt werden, haben in der Regel in der unten bestimmten Mase drei Instanzen statt.

§. 61.

Das Amt der Richter ist nicht auf eine bestimmte Anzahl Jahre beschränkt, und kann, wie alle andere Aemter, welche auf lebenslang verliehen werden, nur durch Urtel und Recht entzogen werden. Kein Richter darf in fremden Diensten stehen, oder Titel von fremden Staaten führen; nach geschehener und angenommener Wahl muß einem oder dem andern entsagt werden. Anwaltschaften, Consulentien, Administrationen und andere Geschäftsführungen für oder über einheimische oder auswärtige Dritte, wenn diese nicht zu den nächsten Anverwandten gehören, sind den Richtern, ohne besondere Erlaubniß des Senats, untersagt.

§. 62.

Die Ernennung der Mitglieder des Schöffengerichts erhält aus dem ferner Folgenden die Bestimmung: die Kanzleipersonen des Schöffengerichts, welche einer der drei christlichen Hauptconfessionen zugethan, und wenn sie Fremde sind, vor dem Dienstantritt das hiesige Bürgerrecht erlangen müssen, werden von dem Senate nach der Mehrheit der Stimmen gewählt. Der Director des Gerichts erster Instanz, welcher Rechtsgelehrter seyn muß, wird aus der Zahl der Mitglieder der beiden ersten Ordnungen des Senats von dem Senate, nach der absoluten Mehrheit der Stimmen, per scrutinium gewählt, und bekleidet die Stelle lebenslänglich. Die Ernennung der Richter und Kanzleipersonen des Gerichts erster Instanz, so wie des Personals des Stadtamts und des Landamts, geschiehet von dem Senate nach der Mehrheit der Stimmen; bei der Wahl zu Richterstellen ist absolute Mehrheit der Stimmen erforderlich; zu Mitgliedern des Gerichts

erster Instanz, so wie zu dem Stadtamte und dem Landamte, schlägt jenes Gericht dem Senate drei Personen gutächtlich vor. Die Ernennung setzt bei Personen, welche noch keine richterliche Stelle bekleidet haben, voraus, daß sie bei einer mit Fertigung einer Proberelation verbundenen Prüfung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten, tüchtig befunden worden sind.

§. 63.

Diejenigen, welche zu Richterstellen ernannt werden sollen, müssen, bei dem Gerichte erster Instanz, wenigstens dreissig Jahre alt seyn; bei dem Stadtamte und bei dem Landamte ist ein Alter von fünf und zwanzig Jahren hinreichend. Sie müssen, so wie das übrige Personale gedachter Gerichte, einer der drei christlichen Hauptconfessionen zugethan seyn, und wenn sie Fremde sind, vor dem Dienstantritt das hiesige Bürgerrecht erlangen. Wegen der Mitglieder des Schöffengerichts und der Personen der dazu gehörigen Kanzlei ist in dem Obigen die Bestimmung enthalten. (§. 6. 9. 62.)

§. 64.

Bei dem Gerichte erster Instanz und bei dem Stadtamte macht die Verwandtschaft mit einem Mitgliede in einer und der nämlichen dieser Behörden in gerader Linie ohne Einschränkung, und in der Seitenlinie bis zum Grade des Oheims oder Neffen einschließlich unfähig, eine Richterstelle zu bekleiden; auf die Verwandtschaft mit Mitgliedern einer andern jener Behörden, oder mit dem Landamtmanne, so wie mit Mitgliedern des Senats und des Schöffengerichts, wird nicht gesehen.

Wegen der bei dem Schöffengerichte hindernden Verwandtschaft enthält das Obige die Bestimmung. (§. 7. u. 9.)

§. 65.

Die Abfassung einer besonderen Gerichtsordnung und einer neuen Proceßordnung bleibt dem Senate vorbehalten,

so wie auch eine neue Tax- und Stempelordnung erlassen werden soll.

Erster Abschnitt.

Von den Gerichtsbehörden in bürgerlichen Sachen und deren Wirkungskreis.

§. 66.

Zu der Verwaltung der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Sachen in der Stadt und dem dazu gehörigen Gebiete sind folgende Behörden angeordnet.

I. Das Stadtamt.
II. Das Landamt.
III. Das Gericht erster Instanz.
IV. Das Schöffengericht (Appellationsgericht.)

§. 67.

I. Von dem Stadtamte.

a) Personale.

Das Stadtamt, welches alle Tage in der Woche, Sonn- und Festtage ausgenommen, Sitzungen zu halten hat, besteht aus zwei Personen, von welchen einer wie der andere den Titel: Stadtamtmann, hat, der älteste aber das Directorium führt, einem Actuarius, nebst einem Pedellen, und wenn es erforderlich ist, einem Gehülfen des lezteren.

§. 68.

b) Competenz und Geschäftskreis.

Das Stadtamt ist competent in der Stadt und deren Gemarkung in allen Rechtsstreitigkeiten, deren Gegenstand die Summe von Einhundert Gulden des 24 fl. Münzfußes nicht überschreitet, oder welche nicht Sachen betreffen, die

keinen gewissen Anschlag haben. Das, was unten, §. 82. lit. a. von Zuziehung zweier Mitglieder des Handelsstandes festgesetzt ist, findet, mit Beschränkung auf die Zahl von Einem, auch bei dem Stadtamte in den daselbst genannten, dessen bestimmte Competenz nicht überschreitenden Sachen Anwendung. Dem Stadtamte ist daneben die Schlichtung der Rechtssachen, welche Feldfrevel und Schäden, deren Untersuchung und Bestrafung betreffen, wie solche ehehin dem Ackergerichte oblagen, aufgetragen.

§. 69.

Fortsetzung.

Die vor das Stadtamt gehörigen Sachen werden nach dem summarischen Proceßverfahren bloß mündlich zu Protocoll verhandelt; ein schriftliches Verfahren hat ausserordentlicher Weise nur auf eine vom Gerichte erster Instanz zu erwirkende Erlaubniß statt.

§. 70.

Fortsetzung.

Gegen Erkenntnisse des Stadtamtes kann, nach der in den Gesetzen vorgeschriebenen Wirkung, Berufung an das Gericht erster Instanz ergriffen werden, wenn der Gegenstand der zugefügten vermeinten Beschwerde den Betrag von Vierzig Gulden im 24 fl. Münzfuß übersteigt. Die Berufung muß innerhalb zehen Tagen eingelegt, und die Beschwerden müssen binnen vierzehen Tagen, vom Tage der Einlegung an, ausgeführt werden.

Das Gericht erster Instanz erfordert die Acten in Urschrift von dem Stadtamte, wenn die Nothfristen gewahrt sind, die Gerichtsbarkeit gegründet ist, und die Beschwerden, selbst nach dem eigenen Vorgeben des Appellanten betrachtet, nicht unbezweifelt unerheblich sind, verwirft dann entweder die Berufung, oder theilt die Ausführung dem Gegentheile zur Verhandlung der exceptivischen Noth-

durft mit. Mit dieser letzten Handlung ist das Verfahren geschlossen, und es wird ein Erkenntniß ertheilt. Von diesem also ergehenden Erkenntnisse, oder wenn die Appellation sogleich verworfen wird, steht dem sich beschwert haltenden Theile die Berufung an das Schöffen- und Appellationsgericht, als dritte und letzte Instanz frei.

§. 71.

Fortsetzung.

Bei dem Stadtamte kann nicht um Versendung der Acten an ein auswärtiges Rechtscollegium zu Einholung eines rechtlichen Erkenntnisses angesucht werden.

§. 72.

Fortsetzung.

Das Gericht erster Instanz und das Schöffengericht können dem Stadtamte besondere Aufträge ertheilen, z. B. zu Einnehmung eines Augenscheins, Vernehmung von Personen, Besorgung von Liquidirungen und dgl. Die Vollstreckung der Urtheile und anderer Verfügungen des Gerichtes erster Instanz und des Schöffengerichts wird dem Stadtamte angetragen, welches hierzu nach Umständen das Polizeiamt um Hülfeleistung requiriren kann.

§. 73.

Fortsetzung.

Wenn die Beitreibung öffentlicher Abgaben, Prästationen und Geldstrafen durch Pfändung und den Verkauf von Mobilien oder Immobilien bewirkt werden muß; so geschieht dieß von dem Stadtamte auf Requisition der Verwaltungsbehörden.

§. 74.

Fortsetzung.

Dem Stadtamte liegt ob, in Erbschaftsfällen, bei welchen solches nach der gesetzlichen Ordnung erforderlich ist, die

Siegel anzulegen, und für die unveränderte Erhaltung der Verlassenschaft provisorisch Sorge zu tragen, welchemnächst hierüber an das Gericht erster Instanz Bericht zu erstatten ist. Besonders hat das Stadtamt in Erbschaftsfällen die Siegel alsdann anzulegen, wenn dasselbe von Seiten der Verwaltungsbehörden wegen rückständiger öffentlichen Abgaben und Prästationen, wegen Defraudationen des Erblassers, oder wegen Abzug- oder Abfindungsgelder auswärtiger Miterben darum requirirt wird.

§. 75.

Fortsetzung.

In allen den Fällen, in welchen Vormünder oder Curatoren von Amtswegen ernannt werden müssen, hat das Stadtamt eine Anzeige mit einem Vorschlage der zu Ernennenden an das Gericht erster Instanz gelangen zu lassen, und zu dem Ende deßfalls die nöthige Obsorge zu tragen.

§. 76.

II. Von dem Landamte.

a) Personale.

Das Landamt, als Gerichtsbehörde, besteht aus dem Landamtmann und einem Aktuarius, nebst einem Landboten, der auch die Insinuationen der Verfügungen des Gerichts erster Instanz auf dem Lande zu besorgen hat.

§. 77.

b) Competenz und Geschäftskreis.

Ausser dem Theil, welchen der Landamtmann an den Geschäften derjenigen Verwaltungsstelle, welche auch Landamt genannt wird, zu nehmen hat (§. 48.), hat das Landamt eben die Competenz und eben den Geschäftskreis ausser der Stadt und deren Gemarkung, auf den Stadtdorfschaften, welche dem Stadtamte in der Stadt und deren Gemarkung oben (§. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75.) vorgeschrieben sind.

Nur die Berufungssumme von Erkenntnissen des Landamts an das Gericht erster Instanz wird auf fünf und zwanzig Gulden im 24. fl. Fuß gesetzt, als auf welchen Betrag die Berufungssumme auch ehehin bestimmt war. Ueberdieß hat das Landamt, nebst dem Vorschlage der Vormünder und Curatoren auf den Stadtdorfschaften, die unten (§. 89.) vorgeschriebenen Functionen des besonderen Tutelarraths in der Stadt, wie auch alle Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, auf dem städtischen Landgebiete zu besorgen.

§. 78.

III. Von dem Gerichte erster Instanz.

a) Personale.

Das Gericht erster Instanz, welches auch diese Benennung hat, besteht aus einem Director und sieben Räthen, nebst einer eigenen Kanzlei. Der Director dieses Gerichts ist oben bestimmt. (§. 62.) Von den sieben Räthen werden zwei Räthe von dem Senate auf lebenslang zur Bildung des unten gedachten Tutelarraths (§. 89.) bestellt.

Die Kanzlei besteht aus drei Secretarien und einem Secretariatsgehülfen, drei Kanzlisten und zwei Pedellen, nebst allenfalls nöthigen Gehülfen; einer der Secretarien besorgt neben andern Secretariatsgeschäften die Registraturgeschäfte, ein anderer besorgt eben so die Einnahme und Verrechnung der Gerichtstaxen und das Botenwesen, einem andern ist die untengedachte Hypothekenbuchführung, nebst demjenigen, was künftig noch mit diesem Institute in Verbindung gesetzt werden wird, übertragen; der letztere wird mit allen andern Secretariatsgeschäften verschont. Einer der Kanzlisten leistet Hülfe bei den Registraturgeschäften.

§. 79.

b) Competenz, Wirkungskreis und Geschäftsbehandlung.

Das Gericht erster Instanz erkennt in allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche die Competenz des Stadtamtes

und des Landamtes nach der obigen Bestimmung überschreiten, in erster Instanz. Dasselbe erkennt in zweiter Instanz in den Sachen, welche nach der oben festgesetzten Norm durch Berufung von dem Stadtamte und dem Landamte an dasselbe gelangen.

§. 80.

Fortsetzung.

In Sachen, welche in erster Instanz bei diesem Gerichte verhandelt werden (§. 79.), oder durch Berufung vom Stadtamt oder Landamt an dasselbe gediehen sind, kann von den ergehenden Erkenntnissen die Berufung, nach der in den Gesetzen vorgeschriebenen Wirkung (§. 94.), an das Schöffengericht ergriffen werden. Es sind hierbei die Vorschriften der älteren Provocationsordnung zu beobachten, bis andere Normen wegen des gerichtlichen Verfahrens überhaupt, oder wegen eines und des anderen Gegenstandes desselben erfolgen.

§. 81.

Fortsetzung.

Das Gericht erster Instanz bildet für die Stadt und deren Gebiet ein Ehegericht.

Bevor in Ehestreitigkeiten eine Klage angenommen wird, muß der Theil, welcher Klage erheben will, Bescheinigung beibringen, daß bei dem Consistorium, oder nach Ermessen bei einer geistlichen Behörde, die Güte fruchlos versucht worden sey. Von den ergehenden Erkenntnissen kann an das Schöffengericht appellirt werden.

§. 82.

Fortsetzung.

In Wechsel- und Handelsstreitigkeiten, deren Gegenstand die oben bestimmte Competenz des Gerichts erster Instanz erreicht, bildet dieses Gericht ein Wechsel- und Handelsgericht in der folgenden Mase.

a) In Wechselsachen, wenn über eine der Klage entgegengesetzte, nach dem Wechselrechte zulässige Einrede, oder wenn über einen die Handlungsverhältnisse oder Gewohnheiten betreffenden Gegenstand zu erkennen ist, sollen zwei Mitglieder des Handelsstandes vor der Abstimmung im Gerichte mit ihrem Gutachten vernommen werden, und bei Abfassung des Urtels gegenwärtig seyn, sobald entweder von einem oder dem andern der streitenden Theile darauf angetragen, oder dieses von dem Director des Gerichts zweckmäßig befunden wird.

b) Die Handelsleute, aus deren Zahl jene zwei Mitglieder den Sitzungen und Vorträgen des Gerichts in Wechsel- und Handelssachen beiwohnen, und Gutachten abgeben, werden, wie bereits oben (§. 59.) festgesetzt ist, von dem Handlungsvorstande in der Zahl von sechsen dem Senate gutächtlich vorgeschlagen, und nach ihrer Ernennung von dem Gerichte verpflichtet. Nach Verlauf der ersten drei Jahre treten zwei von den sechsen nach dem Loose ab, und so fort, bis die sechse abgetreten sind; nachher treten nach dem Alter der Wahl jedes Jahr zwei ab. Die Abtretenden können von neuem gewählt werden, sind jedoch nicht verpflichtet, diese Function gleichbald wieder zu übernehmen.

c) Der Director beruft zu den Deliberationen abwechselnd zwei, denen vorher die Acten nebst dem Vortrage des Referenten zur Einsicht zugestellt werden.

§. 83.

Fortsetzung.

In allen den Sachen, welche bei dem Gerichte erster Instanz verhandelt werden, es sey nun in erster oder zweiter, hat die Versendung der Acten an ein auswärtiges Rechts-

collegium, zu Einholung eines rechtlichen Erkenntnisses, so wenig von Amtswegen als auf Ansuchen der streitenden Theile oder eines derselben statt.

§. 84.

Fortsetzung.

Die Vorträge werden bei dem ganzen Gerichte, und nicht in Abtheilungen oder Sectionen gemacht; die Beschlüsse werden daher in der Plenarsitzung gefaßt; zum Beschluß eines definitiven oder interlocutorischen Erkenntnisses werden wenigstens drei Richter, der Director oder dessen Stellvertreter nicht mitgerechnet, erfordert. Ist diese Zahl aus irgend einem Grunde nicht vorhanden; so werden die Mitglieder des Tutelarraths, so weit dieses zur Ergänzung erforderlich ist, zugezogen. Die definitiven und interlocutorischen Erkenntnisse werden unter Vordrückung des Gerichtssiegels und unter der Unterschrift des Directors ausgefertigt.

§. 85.

Fortsetzung.

Das Gericht erster Instanz hat dem, dem Dienstalter nach jüngsten Mitgliede des Gerichts den Auftrag zu ertheilen, das Verfahren in Wechselsachen zu leiten, die Vorträge der Partheien zu Protocoll zu nehmen, und alle zur Instruction des Wechselprozesses erforderliche Verfügungen Namens des Gerichts zu erlassen.

§. 86.

Fortsetzung.

Der Director ernennt das in dem vorhergehenden §. gedachte, oder auch nach Ermessen andere Mitglieder des Gerichts zu Commissarien, um Sachen, welche wegen der eintretenden summarischen Verfahrungsweise, oder in an

derem Betrachte, nicht füglich in der Plenarsitzung des Gerichts verhandelt werden können, zu instruiren, um Zeugen abzuhören, sonsten Personen zu vernehmen, Liquidirungen zu besorgen und dgl.

§. 87.

Fortsetzung.

Da bei dem Gerichte erster Instanz alle Concurs- und Fallimentssachen, in so ferne die Activmasse die Competenz des Stadtamtes und Landamtes übersteigt, verhandelt und entschieden werden; so ist diesem Gerichte auch ausserordentlicher Weise die Untersuchung wider die Falliten, nebst dem Erkenntnisse über die Bestrafung derselben aufgetragen, wenn die letztere gleich eine sonst peinliche Strafe erreichen sollte, vorbehältlich jedoch dessen, was unten von dem Bestätigungsrechte des Senats und dem Recurse an denselben in Strafsachen festgesetzt ist. (102. 104. 105.) Das Stadtamt hat, so wie das Landamt, wegen der Bestrafung der in Insolvenz gerathenen Personen, wenn der Concurs bei einem oder dem andern nach der obigen Bestimmung verhandelt wird, an das Gericht erster Instanz mit Anschluß der Acten zu berichten, und diesem das desfallsige Erkenntniß zu überlassen.

§. 88.

Fortsetzung.

Dem Gerichte erster Instanz ist das obervormundschaftliche Amt aufgetragen; das Gericht übt dasselbe aus, theils unmittelbar, theils mittelbar. Das Letztere wird bewirkt in der Stadt durch eine Section oder Abtheilung, welche aus zwei Räthen und einem eigenen Actuarius gebildet und Tutelarrath genannt wird (§. 78.), und auf den Stadtdorfschaften durch den Landamtmann. (§. 77.) Die zum Tutelarrathe ernannten Mitglieder des Gerichts erster In-

stanz haben sich blos und allein mit Vormundschaftssachen zu befassen; nur dann sind dieselben verbunden, den Sitzungen des Gerichts beizuwohnen und mitzustimmen, wenn sie wegen Mangels an der vorgeschriebenen Zahl der Richter §. 84.) von dem Directorium berufen werden.

§. 89.

Fortsetzung.

Functionen des Tutelarraths.

a) Das Stadtamt schlägt dem Gerichte erster Instanz die Vormünder oder Curatoren vor (§. 75.); die Verpflichtung wird nach erfolgter Bestätigung von Seiten dieses von dem Tutelarrathe vorgenommen.

b) Wenn zur Gültigkeit einer Handlung die obervormundschaftliche Genehmigung erforderlich ist, so wie in andern wichtigen die vormundschaftliche Verwaltung betreffenden Fällen, hat der Tutelarrath, nach vorgängiger Vernehmung der nächsten Anverwandten der Curanden oder anderer Personen, welche von dem Verhältnisse unterrichtet sind, Bericht und Gutachten an das Gericht erster Instanz, welches hierauf die Entschliessung zu fassen hat, zu erlassen.

c) Der Tutelarrath hat die Vormünder und Curatoren zur vorschriftmäßigen Rechnungsstellung anzuhalten, die abgelegten Rechnungen zu revidiren und zu justificiren; nicht weniger hat derselbe die Theilungsrecesse, bei welchen unter der Pflege stehende Personen interessirt sind, zu revidiren.

d) Die während der vormundschaftlichen Verwaltung zwischen den Pflegern und Pflegbefohlenen, oder zwischen ersteren unter sich vorfallenden Irrungen und Anstände erledigt der Tutelarrath für sich, oder erstattet Bericht an das Gericht erster Instanz.

e) Der Tutelarrath hat die an denselben in Vormundschaftssachen von dem Gerichte erster Instanz ergehenden Aufträge zu vollziehen.

§. 90

Fortsetzung.

Unmittelbare Ausübung des obervormundschaftlichen Amts.

a) Das Gericht erster Instanz ertheilt die obervormundschaftlichen Genehmigungsdecrete, und giebt

b) in allen wichtigen, die vormundschaftliche Verwaltung betreffenden Angelegenheiten, wegen welcher der Tutelarrath oder das Landamt Bericht zu erstatten haben, die nöthige Instruction und Weisung.

c) Das Gericht erster Instanz läßt die Inventarien des Vermögens der unter Vormundschaft stehenden Personen in der Stadt durch einen Secretarius, und auf den Stadtdorfschaften durch den Actuarius des Landamtes aufnehmen, und entläßt

d) die Vormünder, wann sie Rechnung bei dem Tutelarrathe oder dem Landamte abgelegt haben, und diese justificiret worden, auch die Ablieferung des verwalteten Vermögens bescheiniget ist, ihrer in dieser Eigenschaft getragenen Pflichten.

e) Das Gericht erster Instanz hält Aufsicht über die vorschriftmäßige Geschäftsbesorgung der beiden Tutelarbehörden, welche halbjährig den Stand des vormundschaftlichen Rechnungswesens in tabellarischer Form mit Bericht dem Gerichte vorzulegen haben.

f) Das Gericht erster Instanz berichtet auch an den Senat über Gesuche um Verleihung der Großjährigkeit, und spricht die vom Senate verliehene Großjährigkeit in dessen Namen aus.

§. 91.

Fortsetzung.

Von der Hypothekenführung und Währschaftsleistung.

Die Bestellung der Insätze oder Hypotheken in der Stadt und deren Gemarkung geschiehet vor dem Director

tor

tor des Gerichtes erster Instanz, oder dessen Stellvertreter.

Die Führung der Insatz- und Restkaufschillingsbücher und was damit in Verbindung steht, ist ausschließlich einem der drei Secretarien dieses Gerichtes, welchem ein Scribent zur Hülfleistung beigegeben wird, aufgetragen (§. 78.). Die Aufsicht über dieses Geschäft liegt dem Director oder dessen Stellvertreter ob. Der Director ertheilt die nöthige Weisung, und legt den Fall nach Umständen dem ganzen Gerichte zur Erörterung und Entscheidung vor. Die Währschaftsleistungen werden ebenfalls vor dem Director des Gerichts erster Instanz oder dessen Stellvertreter vorgenommen, bis desfalls überhaupt andere Verfügung getroffen wird. Wegen der Protocollirung aller in der Stadt und deren Gemarkung vorfallenden Eigenthumsveränderungen der Immobilien bleibt die Verordnung vorbehalten.

§. 92.

Fortsetzung.

Von andern Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Diejenigen Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche ehehin vor einem der Bürgermeister, oder vor dem Schöffenrathe vorgenommen worden, werden vor dem Gerichte erster Instanz vorgenommen. Insbesondere hat auch dieses Gericht die Aufsicht über die Notare; die älteren wegen der Notare bestehenden Ordnungen dienen, bis abändernde Verfügung ergeht, zur Norm. Die Notare werden von dem Senate ernannt; die vorherige Prüfung und nach der Ernennung erfolgende Verpflichtung in dem Gerichte erster Instanz aufgetragen.

§. 93.

IV. Von dem Schöffengerichte.

Appellationsgericht.

a) Personale.

Das Schöffengericht (Appellationsgericht) besteht aus einem Director, welches der jedesmalige Stadtschultheiß ist, aus den Schöffen oder Mitgliedern der ersten Ordnung des Senats, welche Rechtsgelehrte sind, in so weit solche nicht durch die Verwaltung anderer Aemter verhindert sind; und aus den Syndikern und Consulenten, welche letztere allein in der Regel die Vorträge machen, — alle, also auch diese letzteren, mit entscheidenden Stimmen. Ist der Director des Gerichtes erster Instanz ein Mitglied der ersten Ordnung des Senats; so kann derselbe in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nicht beisitzen. Das Schöffengericht hat eine eigene Kanzlei, welche bestehet aus einem Secretarius, drei Kanzlisten und einem Pedellen. Einer der Kanzlisten leistet neben den ihm in dieser Eigenschaft obliegenden Functionen Hülfe bei den Registraturgeschäften, und eben so ein anderer bei der Einnahme und Verrechnung der Gerichtstaxen und bei dem Botenwesen.

§. 94.

b) Competenz in bürgerlichen Sachen und Geschäftsbehandlung.

Das Schöffengericht (Appellationsgericht) bildet in allen Sachen, welche bei dem Stadt- oder Landamt in erster, bei dem Gericht erster Instanz aber, in zweiter Instanz verhandelt und entschieden worden sind, die dritte und letzte Instanz. In allen Sachen hingegen, welche bei dem Gerichte erster Instanz in erster Instanz angebracht und entschieden worden, sofort durch den Weg der Berufung, nach der in Gesetzen vorgeschriebenen Wirkung an dasselbe gelangen

(§. 80.) die zweite Instanz. Die Beschwerden über verzögerte oder verweigerte Justiz gegen das Gericht erster Instanz werden bei dem Schöffen-Gericht angebracht.

§. 95.

Fortsetzung.

Wenn sich ein streitender Theil durch ein bei dem Schöffengerichte, als zweite Instanz, ergangenes Erkenntniß beschwert glaubt, so tritt in Fällen, in welchen nach der vormaligen Reichsstädtischen Verfassung die Berufung an die höchsten Reichsgerichte, oder das Rechtsmittel der Actenversendung an ein auswärtiges Rechts-Collegium in vim revisionis nach der Verordnung vom 22. Juli 1788 statt fand, letztern nämlich die Actenversendung ein, wenigstens in so lange, bis nach Art. 12. der deutschen Bundesacte, die vier freien Städte über die Errichtung eines gemeinsamen obersten Gerichts, (der ihnen ertheilten Befugniß zufolge) sich verglichen haben werden. Kann derjenige der sich beschwert glaubt, wegen Armuth die Versendungskosten nicht bezahlen; so werden solche in diesem Falle aus der Stadtcasse berichtigt.

§. 96.

Fortsetzung.

Bei dem Schöffengerichte kann auch, in daselbst rechtshängig gewordenen Sachen, und Versendung der Akten ad concipiendam Sententiam nachgesucht werden, wenn der Bittende die sämmtlichen Versendungskosten und Urtels-Gebühren selbst und allein zu bestreiten vermag, und sich hierzu bereit erklärt.

§. 97.

Fortsetzung.

Bei den auf Versendung der Acten in revisorio ergangenen Erkenntnissen soll es sein endliches Verbleiben haben,

und wider dieselben keinen weiteren Rechtsmitteln, weder auf Suchen des einen oder des andern Theils, noch auf Bitten beider Theile Statt gegeben werden; vorbehältlich jedoch dessen, was in der mehrgedachten Verordnung vom 22. Juli. 1788 wegen Bitte um Restitution und der Beschwerde über unheilbare Nichtigkeiten festgesetzt ist.

§. 98.

Fortsetzung.

Das Schöffengericht kann aus erheblichen Gründen, nach eigenem Ermessen, die Acten an ein auswärtiges Rechtscollegium zu Einholung eines rechtlichen Erkenntnisses auf beider Theile Kosten, von Amtswegen, versenden. Die streitenden Theile sind aber nur dann, vorausgesetzt, daß sie die erforderlichen Kosten aus eigenen Mitteln bestreiten können, indem die Stadtcasse in diesem Falle die Kosten nicht zu übernehmen hat, um Versendung der Acten zu bitten befugt, wenn das Erkenntniß des Gerichts erster Instanz bei dem Schöffengerichte ganz oder zum Theil reformirt worden ist, und nun von diesem letzteren Gerichte selbst, nach der obigen Bestimmung, in revisorio zu erkennen wäre, und wenn ausserdem die Sache von der Art ist, daß die Appellation an die ehehinigen höchsten Reichsgerichte nicht wäre ausgeschlossen gewesen. Findet unter diesen Einschränkungen die Versendung der Acten auf Bitten der streitenden Theile statt, so kann gleichwohl von dem Schöffengerichte nach Umständen die Leistung hinreichender Sicherheit und die Ablegung des Eides vor Gefährde verordnet werden.

§. 99.

Fortsetzung.

Die Vorträge werden bei dem ganzen Gerichte gemacht, und die Beschlüsse in der Plenarsitzung gefaßt. Bei Fällung eines definitiven oder interlocutorischen Erkenntnisses müssen wenigstens vier Mitglieder und der Director gegenwärtig

seyn. Die definitiven und interlocutorischen Erkenntnisse werden unter der Vordrückung des Gerichtssiegels und Unterschrift des Directors ausgefertiget.

Zweiter Abschnitt.

Von den Gerichts- und andern Behörden in Strafsachen.

§. 100.

Die Strafgewalt des Polizeiamts, so wie dieses, wie weit das Polizeiamt bei der Untersuchung der Verbrechen mitzuwirken hat, wird durch eine besondere Verordnung bestimmt. (§. 26.) Die dem Gerichte erster Instanz gegen Falliten, und dem Stadtamte gegen Feldfrevler in der Gemarkung der Stadt aufgetragene Strafgewalt ist oben fest gesetzt: bei der Strafgewalt des Landamts und des Forstamts behält es, noch zur Zeit, in der vorhinigen Weise sein Verbleiben.

§. 101.

Fortsetzung.

Das Schöffengericht bildet das Criminalgericht in der Stadt und deren Gebiet; die Untersuchungen werden durch das besonders angeordnete Verhöramt, welches aus einem Untersuchungsrichter, der den Titel: Criminalrath, hat, und einem Actuarius nebst einem Pedellen bestehet, nach Vorschrift der im Jahr 1788 erlassenen Anweisung, bis dießfalls eine andere Ordnung von dem Senate erlassen wird, bewerkstelliget. Dasjenige, was in der letztgedachten Anweisung von dem Vorsitze eines zeitigen Bürgermeisters und Senators enthalten ist, desgleichen das, was den dem Verhöramte empfohlenen, und jetzo vor das besonders angeordnete Polizeiamt gehörigen Theil der Polizeiaufsicht betrifft, nicht weniger die dem Verhöramte in gewissen Fällen aufgetragen gewesene Strafgewalt, alles dieses ist aufgehoben. Der Criminalrath, Actuarius und

Pedell werden von dem Senate, und zwar Ersterer nach der absoluten Mehrheit der Stimmen, gewählt; sie müssen einer der drei christlichen Hauptconfessionen zugethan seyn, und wenn sie Fremde sind, das hiesige Bürgerrecht vor dem Dienstantritt erlangen.

§. 102.

Fortsetzung.

Das Schöffengericht, als Criminalgericht, ist ermächtiget, bis auf eine dreimonatliche Gefängnißstrafe mit oder ohne Arbeit, wie nicht weniger bis auf dreimonatliche öffentliche Arbeiten für sich zu erkennen. Bei höheren Strafen werden die Erkenntnisse nebst den Acten dem Senate vor der Eröffnung und Vollstreckung zur Bestätigung oder Milderung mit Bericht vorgelegt. Eben dieses findet in Fallimentssachen, bei Straferkenntnissen des Gerichts erster Instanz statt (§. 87).

§. 103.

Fortsetzung.

Das Schöffengericht kann, von Amtswegen, aus bewegenden Ursachen, nach eigenem Ermessen, die Acten an ein auswärtiges Rechtscollegium, zu Einholung eines rechtlichen Erkenntnisses, versenden; ein Inculpat ist aber, wenn er auch die Kosten aus eigenen Mitteln berichtigen könnte, die Versendung der Acten zu verlangen nicht befugt. Eben dieses findet beim Gerichte erster Instanz in Fallimentssachen Anwendung. (§. 87).

§. 104.

Fortsetzung.

Derjenige, welcher sich durch Strafverfügungen des Schöffengerichts, als Criminalgericht, welche der Bestätigung des Senats nicht bedürfen, (§. 102.) diese mögen nun von dem Schöffengerichte selbst, oder auf Versendung der Acten, in dessen Namen ergangen seyn, beschwert erachtet, kann mittelst bloß mündlicher Anzeige zum Protocolle bey dem Verhöramte, den Recurs an den Senat neh-

men, und bitten, daß die Acten diesem mit Bericht von dem Schöffengerichte vorgelegt werden möchten, woneben derselbe auch bei dem Senate eine schriftliche Defension einreichen kann. Der Verurtheilte kann hierbei, wenn er die Kosten aus eigenen Mitteln bestreiten kann, um Versendung der Acten an ein auswärtiges Rechtscollegium, zu Einholung eines rechtlichen Erkenntnisses, ansuchen, deren Bewirkung sodann dem Schöffengerichte vom Senate aufgetragen wird. Geschieht das Letztere nicht, oder verfügt der Senat nicht selbst die Versendung der Acten, wie ihm unbenommen ist; so verweist derselbe, in so ferne die Beschwerde nicht alsobald als unerheblich erscheint, die Sache an die engere Senatsdeputation zur nochmaligen Prüfung und demnächstigen Gutachten. Bei dieser Deputation wird, wenn das Erkenntniß vom Schöffengerichte selbst abgefaßt worden ist, ein anderer Refferent bestellt, und ein Gutachten an den Senat erstattet, worauf dieser endliche Entschliesung faßt.

Eben dieses Verfahren hat statt bei Strafverfügungen des Gerichts erster Instanz in Fallimentssachen (§ 87.), des Polizeiamts und anderer Verwaltungsämter in so weit letztere Strafen verfügen können (§. 59. 100.), mit Ausnahme dessen, was wegen Bestellung eines andern Referenten, als welches in diesen Fällen nicht anwendbar ist, festgesetzt ist. Im Falle Gerichtsbehörden in bürgerlichen Rechtssachen, oder bei Gelegenheit dieser, Geldstrafen und andere Ahndungen verfügen, muß die Ordnung des bürgerlichen Processes von dem beobachtet werden, der sich beschwert erachtet.

§. 105.

Fortsetzung.

Bei den Straferkenntnissen des Schöffengerichts, als Criminalgericht, oder des Gerichts erster Instanz in Fallimentssachen (§. 87.), bei welchen die Bestätigung des Senats erforderlich ist (§. 102.), kann der Verurtheilte, wenn

er sich, nach erfolgter Bestätigung, beschwert glaubt, mittelst besonderer Vertheidigung, oder mittelst bloß mündlicher Anzeige zum Protocolle bei dem Verhöramte, bitten, daß die Sache bei der engeren Senatsdeputation, nach Bestellung eines anderen Referenten, letzteres in so ferne das Erkenntniß nicht von dem Schöffengerichte von auswärtigen Rechtsgelehrten eingeholt worden (§. 103.), oder solches in Fallimentssachen beim Gerichte erster Instanz ergangen ist (§. 87.), nochmals geprüft, und Gutachten an den Senat erstattet werden möge; oder daß die Acten, wenn derselbe gleich die Kosten aus eigenen Mitteln nicht bestreiten kann, an ein auswärtiges Rechtscollegium zu Einholung eines rechtlichen Erkenntnisses versendet werden möchten, welche Versendung sodann, so wie auch, wenn der Senat eine solche selbst zu verordnen sich bewogen findet, von dem Schöffengerichte, in Auftrag des Senats, bewerkstelliget wird. Im ersten Falle faßt der Senat, auf das von der Senatsdeputation erstattete Gutachten, Entschliessung; im andern Falle wird das von dem auswärtigen Rechtscollegium eingeholte Erkenntniß dem Senate zur Bestätigung oder Milderung anderweit vorgelegt.

Schluß.

Der Rang und der Gehalt der zur Behandlung der Regierungs- und Justizsachen des hiesigen gemeinen Wesens angestellten Personen werden mittelst besonderer Ordnung bestimmt.

Alles dasjenige, was weder im Allgemeinen noch insbesondere, durch gegenwärtige Constitution an der vorhinigen reichsstädtischen Verfassung, und an dem, was mit dieser in Verbindung steht, abgeändert worden ist, wird nach den Gesetzen der vorhinigen reichsstädtischen Verfassung beurtheilt. Zeit und Erfahrungen können Abänderungen, Modificationen und nähere Erläuterungen nothwendig machen; es wird daher vorbehalten, auf die in den Gesetzen der Verfassung gegründete Weise jene zu treffen, und diese zu erlassen.

Inhalt.

Inhalt.

Inhalt.

Inhalt.

Verbesserungen

für einige bereits im Druck erschienene Exemplare.

Seite 7, Zeile 2, von unten, lies sollte statt solle.

Seite 16, Zeile 4, von unten, statt entsprechen lies entsprechend.

Hm



